**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 3 (1854)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Rechtsquellen von Basel : (zweite Hälfte) [Fortsetzung]

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Rechtsquellen von Basel.

(Zweite Hälfte.*)

---

## Dienstbotenordnung von 1685.

(Uebersicht S. 83.)

Obwohlen vnsere Gnädige Herren vnd Oberen, der Herr Burgermeister vnd die Räht der Statt Basel, sich gewiß vnd gäntzlichen versehen hätten, Es wurde menniglich dehroselben Erkantnussen, bevorab was Ihr Gnd. Str. Ehrs. Wht. zu abschneid- vnd vorkommung allerhand, bey annemmung deß Dienst-Gesinds, in darreichung deß Hafftgelts, erhöchung deß Lyd-Lohns vnd anderen Sachen, eingerissener ohnleidenlicher Mißbräuchen, den 20. Julii Anno 1649 durch ein in offenen Truck verfertigtes, vnd den 12. Julii Anno 1654 **de novo** wiederumb ernewertes **Mandat**, so wohlmeinendt vnd heylsamblich gebotten vnd befohlen, geflissenlich observirt, vnd dehme in kein weiß noch weg zu wider gehandlet haben: So müssen dieselbe dennoch, von geraumer Zeit hero mit höchstem Mißfallen vernemmen, was gestalten jetzgedachter so heylsamer vnd einer gantzen Ehren Burgerschafft zum besten gemachter Ordnung, schnur stracks zu wider, allerhand **Confusionen** vnd schädliche Mißbräuch je länger je mehr einreissen wollen; In deme verschiedene Frawen, insonderheit aber etwann junge angehende Eheweiber, jhren in dienst annemmenden Mägden, den sonst gebräuchigen **ordinari** halb Jahr Lohn, sampt dem Hafftgelt, nicht allein übermässig zu steigeren, vnd einer Magd das Hafftgelt von einem halben, biß

---

*) Es sind hier nur einzelne der in der Uebersicht erwähnten wesentlichen Stücke ausgewählt. Die Herausgabe der ganzen Zusammenstellung derselben wird, so Gott will, in gesonderter Sammlung in nicht langer Zeit zu Basel erfolgen.

auff anderthalb, ja gar zween Thaler: ingleichem den halb Jahr Lohn von neun biß zwölff, dreyzehen vnd vierzehen Pfundt ohn verantwortlich zu treiben vnd zu erhöchen, sondern auch sie die Mägd jhre Herren vnd Frawen, durch allerhand ohnerlaubte Mittel, List, Ränck vnd Griff, den Lohn vnd Hafftgelter in solcher erhöchung zu erhalten, vnd wo möglich noch höcher zu steigeren, auch gar noch dabey dieselben zu **vexiren** vnd zu trillen sich ohngescheucht gelusten lassen: Dannenhero Ihr Gn. Str. Ehrs. Weißh. einer so schädlichen vnd in die harr gantz ohnleidenlichen Miß- vnd Vnordnung, ernstlichen steuren, vnd zu dem end gegenwertiges **Mandat** in offenen Truck verfertigen zu lassen, eine ohnvermeidenliche nohtdurfft zu seyn erachtet: Wollen dahero,

So viel Erstlichen der Dienstmägden Hafftgelt vnd halbjährlichen Dienst- vnd Lyd-Lohn betrifft, daß einer Magd, oder Haußhalterin, so den allerschwersten Dienst zu versehen, vnd aller arbeit in der gantzen Haußhaltung gleichsam allein vorstehen muß, für ein halb Jahr zu Lohn mehr nicht als neun Pfund, vnd zum Hafftgelt ein halber Reichsthaler: So dann einer anderen Magd, die ihr Arbeit in der Küchen vnd gantz übriger Haußhaltung wohl vnd ohne Klag verrichten kan, wie ingleichem auch einer Viehmagd, vermög des in Anno 1654 ernewerten **Mandats** fürs Hafftgelt ein vnd zu Lohn acht Pfund; Einer geringeren oder Kindsmagd aber, nach dehro geschicklichkeit per das Hafftgelt sechs biß zehen Schilling, vnd für den Lohn ebenmässig vier biß sechs Pfund gegeben, mehrers aber einer oder der anderen Magd, wer die auch immer seye, weder versprochen noch bezahlt werden solle: Mit diesem außtruckenlichen Anhang, fahls ein Fraw dieser Ordnung zuwider, ihrer Dienstmagd über jetz bestimbten **Tax** im Hafftgelt oder Lohn ein mehrers zu versprechen oder zugeben, oder aber die Magd ein höcheren Lohn oder Hafftgelt zu forderen sich gelusten wurden, daß alßdann die Fraw, diesen Fehler mit wohlverdienter Straff zweyer Marck-Silbern ohn einige Gnad verbesseren, die Magd aber ihres verbottenen vnd übermässigen Lyd-Lohns verlurstig, vnd solcher hocher Obrigkeit heimgefallen seyn solle. Vnd wird hierinn weder Fraw noch Magd gar nicht schützen, daß was

also mehr gegeben oder empfangen worden, nicht alß Lyd-Lohn oder Hafftgelt, sondern alß eine freye Schenck- vnd Verehrung gegeben seye, dann dergleichen Griff vnd Ränck, welche zu nichts anders alß offenbahrer **Eludirung** der Oberkeitlichen Ordnungen angesehen, billich nicht ohngestrafft verbleiben sollen.

Am Anderen, wo fehrn ein Knecht oder Magd, ingleichem Vorgängerin, Säugam vnd dergleichen ander Dienstgesind, sich in ihrem Dienst nicht der gebühr nach verhielten vnd betragten, so daß ein Herr, Meister oder Fraw, wichtige vnd erhebliche vrsach hätten, dieselbe vor endigung des Zyls ab- vnd auß dem Hauß zu schaffen, alßdann sol man nach beschaffenheit des Verbrechens, den dienenden Persohnen eintweders gantz vnd gar nichts, oder aber allein so viel, alß sich der Lohn biß auff die abschaffung bezeucht, zu zahlen schuldig. Widrigenfahls aber, vnd da der Herr, Meister oder Fraw, zu solcher abschaff- oder außstossung vor dem Zyl auß dem Hauß, gar keine, oder doch geringe vnd nicht genugsame vrsach hätten, dehnen den gantzen vnd vollkommenen Lohn abzustatten verbunden seyn:

Wann Drittens, ein Magd mit annemmung eines Hafftgelts sich an ein Ort verdingt, soll sie an diesem Ort, allwo sie das erste Hafftgelt genommen, ohn einich hindersich sehen zu bestimbter Zeit eingehen, den Dienst antretten, vnd jhrer Zusag gemäß, das versprochene halb Jahr über getrewlich außdienen: Dafehrn sie aber ohngeacht jhres Versprechens, den Dienst nicht antretten, sondern das Hafftgelt, wider jhrer Frawen willen jhro widerbringen, vnd wie etwann geschicht, solches **de facto** in das Hauß werffen, oder aber zwar auff etliche Tag oder Wochen eingehen, doch bald darauff oder wenigst vor endigung des Zyls, ohne genugsame, erhebliche vnd wichtige Vrsach auß dem Dienst tretten, ingleichem von mehr alß einem Ort Hafftgelt annemmen thäte; So soll bevorderist einem solchen Knecht, Magd, oder anderem Gesind sein **prätendirender** Lohn nicht allein gantz vnd gar nicht bezahlt, sonderen dieselbe annoch zu wohlverdienter Straff über nacht in Thurn gesetzet, mit drey Pfunden Gelts gebüßt, vnd darauff (wann sie keine Burgers, sondern eintweder Auffenthalters oder gar ab der Landschafft hieher gekommene, ingleichem frembder außländischer Leüthen Kinder sind)

Von dannen durch die Diener offentlich zur Statt hinauß geführt, auch dehnenselben vor verfliessung zweyer gantzer Jahren, sich eintweders in Diensten allhier widerumb einzulassen, oder sonsten zu wohnen nicht gestattet; Burgers Kinderen aber, so oberzehlte Vngebeür vnd Muthwillen verüben, mit der **bandisir-** vnd außschaffung auß der Statt auff zwey Jahr lang verschont, hingegen an behren statt sie in das Hexen-Kefich zween Tag vnd zwo Nächt gesetzt, jngleichem vmb drey Pfund gestrafft, vnd dann durch die Diener von einem end der Statt biß zum anderen, übrigen zum Abschewen vnd **Exempel** offentlich geführt, zumahlen da sie in dergleichen Leichtfertigkeiten fortfahren, vnd sich nicht besseren thäten, dehnen mit höcherer vnd der Schellenwercks-Straaff getrohet werden. Es soll aber kein Fraw, weniger einiche Mägdverschafferin, ein auß der Statt geführte Magdt, vor verfliessung der zwey Jahren widerumb dingen, noch in Dienst bringen helffen, dann wann dieses geschehen thäte, Soll bevorderist der Lyd-Lohn hoher Oberigkeit **confiscirt**, vnd dann die Fraw, wie nicht weniger die Mägdverschafferin, Jede vmb ein Marck Silber gestrafft, vnd noch dazu die leichtsinnige Dienstmagd, nach geschehener harter thürnung von etlichen Tagen, widermahlen durch die Diener auß der Statt geführt, vnd dieselbe von der Statt auff doppelt so viel, alß zum Ersten mahl geschehen, also auff vier Jahr lang ohne Gnad abgewiesen werden.

Vnd damit mit annemmung der Hafftgeltern kein **Confusion** oder irrung entstehe: Als soll für das Vierte, ein jeder Knecht vnd Magd, wann drey Monath, also die halbe Zeit, von seinem Dienst verflossen, seinem Herren, Meister oder Frawen, von sich selbsten anzeigen, ob er oder sie weiters in dem Dienst bleiben wolle oder nicht: Damit der Herr oder Fraw denselben ebenmässig ihr meinung entdecken, vnd sich entweders wegen Ihrer, oder anderer Diensten neuer verding- vnd annemmung entschliessen mögen: Dann welcher Knecht oder Magd das nicht thäte, vnd seinen Herren, Meister oder Frawen, innert obbestimten Zeit nicht fragte, dehme oder dehro soll zu rechter Straaff der halbe Lohn innbehalten vnd verfallen seyn.

Alles Verführen, Locken vnd Abspannen deß Gesinds, Soll

Zum Fünfften gäntzlichen verbotten seyn, bey Straaff eines Marck-Silbers: Vnd weilen an demselben die Knecht vnd Mägdverschaffere nicht wenig vrsach sind: In dem sie zum öfteren alte Dienste von jhren Orthen, bald wider ihren willen, durch heimbliche Nachstellungen weg- vnd an andere Dienst zu **practiciren**, vnd so bald sie an dem newen Dienst einigen verdruß verspüren lassen, solche gleich an andere Ort **de novo** zu verschaffen, hiemit bald alle Dienstmägd auff den Gassen vnd bey den Brönnen heimblich vnd offentlich zu verführen vnd zu **debauchiren** gantz kein scheuhens tragen; Eintzig vnd allein darumb, daß Sie eine ohnbefügte **recompens** von der Frawen, vnd auch von der Magd von 4, 5, 6 auch gar biß 9 batzen außpressen mögen: Alß soll hiemit allen Mägdverschafferen, vnd so sich sonsten zu dingung der Mägden gebrauchen lassen möchten, bey obgesetzter ohnaußbleiblicher Straaff eines Marck-Silbers, ernstlich vndersagt vnd verbotten sein, keinen Mägden weder heimlich noch offentlich, durch sich selbsten oder Ihre darzu bestellte Persohnen auffzupassen, weniger Ihnen zu anderen Diensten anleitung zu geben, sonderen zuerwarten, biß Sie auß eigenem trieb vmb anderwertige Verdingung bey ihnen anhalten; Dann wann mehr besagte Mägdverschafferen, oder Ihres gleichen Persohnen, vber dieses Verbott, dennoch in ihrem vnwesen fortfahren, vnd die Mägd durch allerhand Verheissungen, eintweders daß der andere Dienst in der Besoldung besser, oder in der Arbeit leydenlicher wäre, ferners zu **debauchiren** sich gelusten lassen wurden, Sollen dergleichen Verbrecher als gemein schädliche Persohnen, nechst erlegung eines Marck-Silbers, alß obgemelt, anfangs zween Tag vnd so viel Nächt mit dem Hexen-Kefich gezüchtiget, vnd da Sie nach jhrer erlassung vnd versprechen künfftigs dergleichen leichtfertigen Stücklinen müssig zu gehen, dennoch widerumb zu voriger Vngebühr schreiten thäten, alßdann Hoher Obrigkeit verzeigt, vnd zu menniglichs Abschewen mit dem Schellenwerck gezüchtiget werden.

Nachdem auch Sechßtens, vielfaltig geklagt worden, wie das Knecht vnd Mägd, aussert denjenigen Häuseren, dahin sie gedingt, annoch an anderen frembden, vnd mithin nicht gantz ohnverdächtigen Orthen, Gemach vnd Kammeren empfangen, oder

Trög vnd andere Behalt allda haben; Welches alles voll Verdachts ist, vnd zu allerhand ohngleichen gedancken nicht ohnbillichen anlaß gibet: Alß soll hiemit eine Ehren-Burgerschafft, vnd alle Einwohner vnd Auffenthalter der Statt Basel verwahrnet seyn, dergleichen Diensten bey ohnnachlässiger Straaff eines Marck-Silbers, vnd die Auffenthalter annoch bey Pöen der außschaffung, kein Gemach zu verleihen, oder dergleichen Behalt, vnd Trög hinder sich zu haben oder zu nemmen.

Wann Sibendens, wie dann offtmahlen geschicht, in einem Sterbhauß der gemachten Leyd-Kleideren halb, zwischen den Diensten vnd dehro Herrschafften gezänck vnd zweytracht entstehen will; So soll zu abschneidung dergleichen Vnordnungen hiemit geordnet seyn; Daß wann ein Magd in einem Sterbhauß die gemachten Leyd-Kleider ein viertel Jahr lang getragen, Selbige ihro verbleiben, wo nicht, vnd da es an der zeit weniger wäre, die Magd aber dennoch wandlen wurde, Sie solche der Wittib oder Erben, gegen einem billichen Abtrag, wider einhendigen vnd **restituiren** solle.

Gleich wie nun Achtens, höchstens billich ist, daß man den versprochenen Lydlohn den Diensten willig vnd ohn anderwertigen streit völlig zukommen lassen, vnd Ihnen, wann Sie gleich etwann auß menschlicher Gebrechlichkeit, an Erden oder anderem Geschirr was zerbrochen, nichts abziehen soll, So soll doch dieses auff keinen Vorsatz gezogen werden, dann wann ein Magd auß vorsetzlichem Muthwillen, vnd Ihrer Frawen zu Trutz, dergleichen Geschirr zerbrechen oder anders in der Haußhaltung verderben wurde, Soll sie dergleichen Fehler widerum zu verbesseren schuldig seyn, vnd Ihro an dem Verdienst wohl abgezogen, oder innbehalten werden können.

Anlangend Neuntens, die Führ- vnd andere Knecht, weilen dehrenthalben kein gewisser Tax zu machen, Sonderen einem Jedwederen mit dehnen selben, so gut er kan vnd mag, zu überkommen überlassen wird; Ist demnach zu wüssen, daß auff Ihr übles verhalten mit Ihnen anderst nicht, alß mit andern Diensten soll **procedirt**, vnd der Straaff halben verfahren werden: So viel aber die Neyeren, Vorgängeren vnd Säugammen **concernirt** welchen ebenmässig wider alten Gebrauch vnd Herkommen, der

Lohn vnd Hafftgelt von Jungen Weiberen vmb ein namhafftes gesteigeret wird: Alß soll hierinn gleichfahls ein **Moderation** getroffen, vnd einer ordinari vnd gemeinen Neherin des Tags Sechs auch Sieben, oder höchstens Acht: Einer **extraordinari** Neherin aber, vnd die Ihr Arbeit auß dem **fundament** verstehet Neun Rappen, vnd dann einer Vorgängerin deß Tags zehen Rappen, vnd einer Säugam die Wochen durch ein halber Thaler, beyden Leisteren auch zum Hafftgelt mehr nicht alß ein halber Thaler gegeben vnd bezahlt werden; auch Jenige Frawen, so mehrers geben oder geben lassen, Item diese so mehr alß jetzt gemeldt forderen oder empfahen, gleich vornen bey den Mägden im ersten Puncten notirt, ohnansehen der Persohn mit der bestimten Straaff angesehen werden.

Damit aber zum Zehenden vnd Letsten, ob dieser Ordnung vnd **Mandat**, in das künfftige desto steiffer vnd vester gehalten, vnd die darwider handlende, Sie seyen gleich Herren, Meister oder Frawen, auch Knecht vnd Mägd, ohn einig ansehen der Persohn abgestraft werden möchten; So soll ein jeweiliger Obrister Knecht*) zu dessen pünctlicher Handhaab vnd **Execution** geordnet seyn, bey dehme sich die klagenden Parthehen auß beyden Stätten anmelden, vnd Bescheids erholen sollen, welcher auch nach vorgemeldter Ordnung Sag, die sachen entscheiden, zumahlen die Fehlbahren mit **dictirter** Straaff anzusehen, vnd solche an Ihnen **exequiren** zu lassen befelch haben solle. Vnd dieweilen die Vntrew vnd ohngeschewte Zugreiffen, bey den Diensten gar zu gemein werden will, Es aber guten theils nur schlechte vnd solche Sachen, die nicht der **Importantz** seind, daß derowegen eine hohe Obrigkeit damit behelliget werden solte: Alß werden auch dergleichen geringe Angriff (dann andere vnd mehrere vnseren Gnädigen Herren vnd Oberen abzustraffen in allweg vorbehalten seyn sollen:) da solche dem Obristen Knecht geklagt, von demselben der Gebeur nach, mit dem Thurn oder sonsten abgestrafft werden sollen: So viel die fallende Straaffen aber belangt, sollen selbige vnder die gesambte Diener, damit

*) Danach ist die Behauptung in der Abhandlung des letzten Heftes (S. 150) zu modificiren, als datire diese Jurisdiction erst seit 1708.

sie auff die Verbrecher desto besser vnd genawere achtung geben, getheilt, vnd davon dem Obristen Knecht, so die gröste Müh von Ongelegenheit damit hat, der halbe, vnd der andere halbe Theil übrigen Dieneren zu gleichen Theilen **distribuirt** vnd außgetheilt werden.

**Decretum in Senatu**, Sambstags den 24. **Januarii Anno** 1685. Cantzley Basel.

---

## Kolenbergergerichtsbereich.

(Uebersicht Nr. 28.)

(14) **LXIX** vff Zinstag ante Sym. und Jud. wart bekannt, daß der vogt sich der vnzuchten vnd freueln zwischen lichten schnoden luten alß farenden dochtern vnd frowenwirten vnd wirthnen nit annemmen noch off dem Kolenberge daruber richten solle.

Aber vmb schulden vnd ander der glich sachen zwischen solichen personen magh er vff dem Kolenberg richten alß von alterhar komen ist. Dann friden freuell vnd vnzucht sollent für vnnserm gerichte oder den vnzüchtern fürgenommen werden vßgenommen blinden lamen Giler vnd Stirnenstosser ouch nachrichter totengreber vnd Ire knechte denn waß vnzuchten oder freueln dieselben begant mit worten vnd werken davon soll der vogt Richten alß daß jn dem Roten buch stot vnd von alter harkomen ist.

---

## Ordnung über Todschläge, Verwundungen und Bußfälle in St. Alban.

(Uebersicht Nr. 34.)

1. Weler in der vorstat Sant Alban einen Totschlag begienge der Burger were Tette der vnsern herren gehorsami der were ze haltende als ein jeklicher Burger der das in der Stat

am Kornmergte oder anderswa getan hette nach der Stat Recht vnd gewonheit vnd hat denselben niemand fürbas anzesprechende noch ze besrende weder an sinem libe noch an sim gute.

2. Item weler ouch den anderen daselbes verwundet vnd darumb vnsern herren gehorsami tut der sol darumbe besseren vnd gehalten werdent als ander yr Burger in der Statt umb söliche sachen gehalten werdent nach der Stat Recht vnd gewonheit Also das der denne von des hertzogen Schultheszen vngestraffet vnd Im dehein Besrunge verfallen sol sin.

3. Item weler ouch in derselben vorstat ein vnzucht begat wirt die vnsern herren den vnzüchteren des ersten geklagt so habent si darob ze richtende vnd niemand anders vnd klagte darüber der dem die vntzucht beschehen were Jemand fürer So sol er den von dem er also fürbas klagete es sie man oder wip von schaden ziehen. Clagt aber der, dem die vntzucht beschehen were des ersten dem Schultheissen zu Sant Alban wederm das ist so sol er es darnach vnsern herren noch den vntzüchtern nüt klagen oder er müsse den ab dem er klagete ouch von Schaden ziehen ze gelicher wise als vor stat geschriben vnd ist daß die vnzuht den Schulth. ze St. Alban geclaget wirt die söllent ouch 10 Schilling für die vnzuht nemen ze glicher wise als die vnzuhter mond.

4. Was besrungen dem gerichte da verfallent die hörent vnseren herren halber zu und wirt da vnser herren Schulthesz erbetten die Besrunge varen ze lassende diewile er noch denne sitzet vnd den stab in der Hand hat, die mag er gentzlich über vnd über varen laszen vnd des hat des Hertzogen Schulthesz nüt gewalt ze tunde.

5. Item wenne ouch einer den anderen vor des Schultheiszen gericht vszerklagt hat vnd dem Schultheiszen sechs phening geben (hat) das er Im Richte als ouch In der Statt Recht vnd gewonheit ist So sol der Schulthesz vnser herren anruffende sin, das man dem Richte, der also vszgewartet hat ze gelicher wise als vnser herren Schultheisz zu Sant Alban tun müszte.

6. Item was güteren vnd gelte oder ander ding kouft vnd verkouft werdent vor gerichte daselbs vnd die Eygenschaft der-

selben gütern geltes oder anders dinges den herren von Sant Alban zugehört darumbe briefe gefordert werdent vnd geben die sol vnser herreu Schultheisz besigeln vnd der ander Schultheisz mit.

7. Item wenne (ouch) vnd wie dicke die gemeinde ze Sant Alban In der vorstat einen hirten setzen vnd den dingen wellent, das sollent si tun mit vnser herren Schultheissen willen vnd rate vnd der ander damitte nüt ze tunde (sol haben) vnd sol ein yeklich hirte vnser herren Schulthesze ein houpt viehes es sye grosz oder kleine vergeben hüten.

8. Item so ein probest oder sin schafener ire güter frönet oder koufet und die mülen stellet und güter verbütet umb ir zehende oder versessen zins do von zu verbietende vnd ze entslahende vnd andere stücke da von sol man einem shultheissen noch den amptlüten nüt geben, also ist es von alter harkomen.

---

## Ordnung der Gericht, Freuel und Bußen im Dinghof zu Muttenz.

(Uebersicht Nr. 41.)

Ich Conrat Münch von Münchenstein herre der Dorffer Zwyng vnd Bannen Muttentz vnd Münchenstein In Basler Bistomb gelegen Tun kunt menglichem mit disem Brieff Als mir zu disen ziten die genanten dorffer Muttentz vnd Münchenstein mit Zwinge vnd Banne vnd allen gerichten vnd herlikeiten Zugehorend sind daz ich doch durch derselben Dorffer vnd der lutten so daselbs wonend vnd seshaft sind vnd In kunfftigen sin werdent nutz vnd notturfft ouch vmb friden vnd gemachs willen vnd daz dieselben lute vnd ich desterbasz by ruwen gehalten werdent mit rate wissen vnd willen, vogten vnd geschwornen alt vnd nüwe der egenanten dorffer Muttentz vnd Münchenstein diser nachgeschribnen punctten aller vnd Yeglichen Inwonern, so yetzunt sint oder In kunfftigen sin werdent Dieselben punctten vnd artickel harnach gemeldet stete veste vnd vnverbrochenlich zu halten vnd dawider nit zu tunde zu werbend

noch ze komende, oder schaffend getan werden, In dehein wise noch wege by den eyden so sy mir geschworn vnd getan hand

(1) Des ersten von der gericht wegen wer der ist der dem gericht nit gehörig ist so Im gebotten wird, der sol verbessern, vierdhalb schilling Basler pfenning, nemlich zwen schilling dem vogt an dem ende do das ist, vnd den gerichtsluten achtzehen obgenanter pfenningen.

(2) Were ovch sach daz vfflovff geschelle oder mißhellung In den dorffern Muttentz oder Münchenstein vfferstundent vnd wurde yemand von vogten oder geschwornn angerufft vnd vermant das nach sinem vermogen zu wenden, vnd der nit gehorsam were er were fromde oder heimsch, der sol zu myner stroff ston.

(3) Item were yemand der den andern In den obgenanten dorffern liblos tete oder sust mort kätzerye verreterye oder diepstal oder ander sachen getan hette die den lip berurtent von denen sol man richten als recht vnd harkommen ist.

(4) Were ovch sach das yemand den andern solicher yetzgemelter vbeltet vnd sachen schuldigete vnd sprech er wolte In des wisen vnd aber das nit tete der sol an sin statt ston vnd denn gericht werden als die geschicht ist die er den andern geschuldiget hette vnd Inn sin fuss stappfen ston vnd liden das er gelitten solt han.

Wer ovch vnrecht messe hette Daby er kouffte oder verkouffte, oder do mit vß oder In warte zinse oder zehenden der sol verbessern lib vnd gut an des Herren gnade.

(5) Were och daz yemant In den obgenanten er were wes er were den andern In vbelem heymsuchte vnd vß sinem huse oder zinse hiesche freuenlich vnd mit bedachtem mute, Der sol dem herren zu rechter buß vnd besserung verfallen sin zwentzig vnd ein pfund basler pfennig.

(6) Item wer den andern In zorn herdfellig macht sol verbessern dem Herrn drü pfunt eyn pfenning.

(7) Wer ovch ein stein vffhebt, oder eyn schwert messer oder anders das eynem menschen schedlich were an sinem libe vnd leben, vnd wirffet vbelich zu dem andern, vnd nit triffet, der sol verbessern ein toten man, trifft er aber das es wund wirt

so vast daz man es hefften vnd meißlen muss, sol er verbessern dem herren zehen pfund pfenning one gnade.

(8) Wer ouch dem andern schedlich In sin gartten oder matten gieng tags der sol Im sinen schaden widerkeren vnd des dorfferen vnd dem gericht bessern, als von alter komen ist vnd darzu dem herre n verfallen sin zu besservnge vier schilling pfenning als dick das beschicht Beschee es nachts so sol der dem herrn verfallen sin acht schilling pfenning. Werent es aber kinde die nit zu Iren tagen komen werent so sol vatter vnd mutter für sy verbessern werent es aber knecht oder Jungfrowen die sollent verbessern zu gelicher wise als da vor geschriben ist Vnd sollent die vogte fur die besserung Inen jr lone an jren meistern verbieten bis das die besserung bezalt wirt.

(9) Weller man oder knecht In den vorgenanten dorffern vnd banne Muttentz vnd Munchenstein vngewonlich schwure vnd Gott darzu nempt es were mit dem Verch oder one das Verch oder dem andern das vallend ubel oder Barly wunste, der sol ston darnach am nechsten Suntag oder firtag offenlich In dem halsysen von dem als man zu messe luttet biß zu mittage vnd darzu geben zwen schilling pfenning zu besserung oder gut pfender dafur ee er vß dem halsysen kumpt. Wer es ein knab vnder vierzehen Jaren der sol zu gelicher wise ston vnd geben ein schilling zu besserung Were es aber eyn frowe oder ein tochter die ein solichs tete die sol jm halsysen ston als lang die messe weret oder biß man zu ymbiß gisset ob man nit messe hielt. Vnd sol geben einen schilling zu besserung ee sy daruß kommet

(10) Zu gelicher wise welhe frowe oder tochter schwure by gotes marter gotts liden, gots ende oder sust vngewonlich schwure tette, oder der andern freuenlich an Jr ere redte die sol dieselbe besserung liden, vnd sollen die besserungen Innemmen vnd samlen die vogte by zyten Vnd sollent die komen an die kirchen des dorffs do die besserung gefallen ist.

(11) Ouch sollent alle die so In den obgenanten dorffern gesessen sint alle gebannen firtag halten als der lutpriester gebuttet ze halten, es irre denn herren not oder libs not oder gemeyn werck. Wer das nit hielte, der sol verbessern als dick er das

tut vnd vberfart funff schilling an der kirchen buwe als da vor bescheiden ist.

(12) Wer ouch von geistlichen gerichten sich bannen ließ vnd Im bann were so lang das die kirch verslagen wirt vnd man one singen sin must den sol der vogt heißen schweren vß dem kilchspil vntz daz die kirch entslagen wird.

(13) Ovch sollent die vogt vnd Bannwerten Ir jeglicher den andern ob sy oder einer vnder Inen das selber tete darumbe rugen ermanen vnd furbringen by den obgenanten Iren eyden one geuerde.

Vnd des alles zu vestem warem vrkunde hab ich Conrat Münch von Munchenstein obgenant myn eigen Ingesigel offenlich gehenckt an disen brieff Der geben ist an Suntag nehst nach sant Anthonientag des heiligen Apts Nach crists geburt tusent vierhundert Sechzig vnd viere Jare.

## Dinckhoff zu Muttentz.

Dis ist ein zedel vnd eyn abgeschrifft des Rodels vnd brieffen des dinghofes halb zu Muttentz so eyn jeglicher Zwing vnd Banher des dorffs Muttentz vnd ein gantze gemeinde nutzent vnd niessent Ist des Dinckhoffes halb friheit vnd rechten ye welten gebrucht vnd genutzet hat Wenn vnd In welichen zyten ye das not vnd gewonheit ist gesin.

(1) Item des ersten So ist vnd sol nyeman richten vnd zu richten hat nyeman denn der Zwing vnd Bannherr ist des dorffs Muttentz vnd das denn ze ziten Innhat vnd herr daruber gesetzet ist vber alle gericht hoch vnd nyder. Innerthalb vnd vsserthalb etters so den weltlichen stat antreffent sint;

(2) Ovch ist zuwissen Daz der vorgenant herr zu lihen hat den Kilchensatz zu Muttentz so dick vnd so vil vnd er lidig wirt vnd nyemand anders In dem Dinckhoff zu Muttentz.

(3) Item ouch ist zu wissen daz das wasser das man nempt die birß das dar Inn vnd vff demselben wasser nyemant keinen gewalt noch recht nit haben sol Denn der vorgenant herr des dorffs Muttentz ist Denn mit sinem guten gunst wissen vnd willen als ferr der Bann zu Muttentz langent ist vntz In den Ryn.

(4) Item ouch ist zu wissen daz nyemant faren sol vber das wasser haruber die birß vff die von Muttentz zu weid, denn mit des vorgenanten herrn wissen vnd willen.

(5) Ouch sol nyemant weschen sin viech besunder die schaff In der Birß denn mit des vorgenanten herrn wissen vnd willen der Zwing vnd Bannherr des dorffs Muttentz ist.

(6) Item ouch hat ein yeglicher herr der Zwing vnd Bannherr des dorffs Muttentz ist das recht vnd friheit wer es sach daz ein schiff gestunde vnd versancke vff dem Ryn Inn dem Bann zu Muttentz oder als verr Zwing vnd Bann Muttentz langend ist so mag der vorgenant Zwingherre mit sinem besten pferit ryten in den Ryn *vnd sinen spieß von Im strecken so vere er geriten mag* [1]) oder eynem dem er das empfilcht riten in den Ryn vnd sinen spieß von Im strecken so verr er geryten mag on schwimmen, mag er das schiff erlangen so mag er es an sich ziehen für ein grunt Rur.

(7) Item ouch hand die von Muttentz das recht vnd die friheit daz man sy sol uber faren an dem huß zu sannt Jacob an dem wasser das man nempt die Birß vnd sollent do frye sin aller zollen vber bruck vnd vber steg sy vnd alle Ire wercklute.

(8) Item ouch hand die von Muttentz daz recht vnd friheit Wer es sach daz yemand von Muttentz sundersiech oder vssetzig wurd da vor Gott sye daz man den da empfahen vnd Innemmen soll als eynen burger von Basel In dem huß zu sannt Jacob vnd In halten als ein Burger von Basel, vnd besunder die, die da eynem zwingherren vnd darnach eynem dorff gehorsam sint, hoch vnd nyder, nach zu dienen, sy syent burger oder hindersessen, so sol Inen semlich recht vnd fryheit gelangen ob es zu schulden kem.

(9) Item ouch hat der meyster In dem huß zu sannt Jacob das recht daz er mag haben ein karren mit eynem roff vnd mag da faren In den wald gen Muttentz, den man nempt der Stierwald vnd do alle tag nemmen eynen karren mit dottem holtz.

(10) Item ouch sol der Meyster zu sannt Jacob den velt-

---

[1]) durchgestrichen.

knaben von Muttentz alle Jare vff den pfingstmentag geben **VIII** mutschen brot vnd **IIII** Kese vnd **IIII** ß den. Harvmb hat er die friheit das er mag faren mit sinem großen rotten viech zu weid an alle die ende, do die von Muttentz hinfarent mit Ihrem viech.

(11) Item dis sint die hofherren des dinghoffs zu Muttentz Des ersten der herre der zwing vnd Bann Innen hat Darnach herr Arnolt von Ratperg, vnd eyner von Bubendorff, vnd der Seuogel die sollent den dinghoff beschirmen vnd behalten by den friheiten, so von alter har kommen ist, vnd yewelten gebrucht vnd sol der Seuogel eyn schriber da haben.

(12) Item daz gelt vnd die zinß die da gehorent In deu dinckhoff gen Muttentz die sind gefallen vnd sol man es geben vff sannt Johanne tag des touffers alle jare vnd sol man den huberen warten vntz daz die sternen stond.

(13) Wer ouch sach das yemant daran sumig wurd der da zinßhafftig Ist In den dinghoff zu Muttentz, vnd das nit vbertrug vnd furkeme der sol verfallen sin vnd verbessern **III lib.** vnd eynen helbling.

Ouch sollent die herren des hofes da warten vff den obgeschriben tag, oder Ir gewissen huber da han der des dinghoffs gericht vnd recht wiße vnd erkenne.

Anno Dm. 2c. **LXVII** vff Sannt Johanns tag zu Sunnwenden ist der dinghoff zu Muttentz besessen durch die so hernach stand

Item Conrat von Biedertal Richter an myns Juncherrn statt.

Item von Juncherr Bernhart Seuogels wegen Fridlin Schwitzer vnd arbogast huglin.

Item von des huses wegen zu sannt Jacob wernlin huglin.

Item von den frowen von Ollsperg wegen hanns bruderlin.

Item von den frowen zu sannt Claren Hanns bischoff.

Item von Juncherr frowelers wegen Conrat Grunewalt.

---

## Bedenkhen der Herren Deputirten über die Mißbrüch bey Erbfählen und Zugsgerechtigkeiten in den Emptern Varnspurg und Homberg.

(Uebersicht Nr. 51.)

— Als Erstlichen, wann hinfür ein E. Gn. underthan obbenannter auch anderer Irer Empteren undt gebiedten (do nüt gleichheit gehalten) todts abgehen, weib undt Kinder hinderlossen wurde, Daß alßdan Haus, Scheuren, Ställe, zinsbar undt ledige Güter, sampt wägen, Kärren, Pflüegen undt Ihrem Geschür, nach billigheit, waß die uff abziehung daruf stehender Zinß und Schulden werth sein, gesetzt und angeschlagen, — darzu wo man sich für sich selbst nit vergleichen könnte, die Amptspflegere erfordert werden sollten undt das Vermög selbigen anschlags den Kindern die zween undt der Wittwen oder Mutter der dritte Theil gedeyen, die Söhne aber Hauß, Scheuren, Ställ und liegende Güetter sampt wägen, domit eß kheine Zerschrenzung der Güetter geben, zu handen nemmen, — der Mutter in der Behausung Ire Whonung, so lang sie sich nit anderwertz verehelichet, lossen undt dann deren, waß fichs zum dritten theil, wie auch den döchteren, daßjenige, waß sich's zu ihrer angebeür an Haus, Scheunen, Stallung undt Güetteren, sampt wägen, Kärren u. s. w. beziehen, zu underscheidtlichen, leidenlichen Zilen heraußgeben undt bezahlen, — auch do die Mutter sich anderwertz In ehestand begeben oder bei den Söhnen nicht mehr wohnen wöllte, alß dann deren auch ihr angebeür uß der Behausung liefern undt endtrichten sollten.

Daß aber alle vharende Haab, an Gülten, schulden, Geldt, Pferd, Rindt undt ander vieh, Fäder-, lein- wath, Hausrhatt undt anders anlanget, dasselbig alles sollte in drey theill getheilt, darvon der dritte Theil der wittwen, neben Ihren Kleidern undt was zu Irem Lyb gehördt undt den Kinderen die zween theill, uff sie glichsam uß zetheilen, verfolgen undt werden.

Zum Anderen, wofehr aber einem underthanen daß wyb vorderst Todts abgienge, sollte alsdann abermohlen, Hauß, Scheuren, Ställ, sampt Wägen, Kärren u. s. w. nach Billigheit geschetzt undt angeschlagen, dem Vatter aber solliche in Handen gelossen undt durch Ine die Kindt, welche nach Bruch be-

vögtet, auch Ireß Mütterlichen Erbs genugsam versichert werden sollten, anstadt der nutzung Ireß gebürenden Theils, bis sie zu Iren Tagen kommen, erhalten undt volgends uß bemelter schatzung, Inen aller vharenden Haab, wie obgemelt, der dritte Theil behendigt, — doch so eheliche Söhne vorhanden, selbige nicht verbunden sein, die schatzung in Geldt anzunehmen, sondern Inen ihr gebeür von der Mutter so wholl in ligenden alß fharenden güettern zugestellt, undt hernocher uff deß Vaters ablyben eß mit seinem verlossenen Haab undt Güetteren uff wyß undt Gestalt vorsteth gehalten werden, — den Söhnen aber deß Vaters Kleider undt was zu seinem Leib gehördt, wie auch den Töchteren von den Müettern derselbigen Kleidung undt Jedem vorauß zugestellt werden.

Zum Dritten do aber ein Underthan vor dem weib Todts abgienge und allein Döchteren undt kheine Shöne verliesse, sollte alsdann Hauß, Scheurren, Stall undt Güetter, sampt wägen u. s. w. gleichwhol abermolen geschetzt, aber solliches alles den Döchteren eingeraumbt undt die Mutter Ireß dritten theils, so sye es guttwillig gestatten, ußkaufft undt Im übrigen guth, so für Fharendts geachtett, Iren auch der dritte Theil undt den Döchtern die zween theill gedeyen undt werden; do gleichfhalß die Döchtern, die Mutter auch bis uff anderwertz Verehligung Im Hauß verbliben lossen, oder do sie von Ihnen ziehen würde, Iren alß dan erst Ihr angebeur dessen zustellen undt bezahlen sollen.

Zum Vierten. Domit auch allerhandt gespän, so sich zwischen Vätterlichem undt Müetterlichem Erbguth (zutrüge) undt sich zuom Theil schon zutragen, fürkommen undt begegnet werden möchte, Alß haben die Deputirten Rathsam sein erfunden: Dieweyl es sich nit fhälen, daß schon in beyden Emptern Döchtern vorhanden sein werden, die albereith vorigem bruch nach Ire abgestorbene Müettere, In Hauß, Fäder- undt Lein- wath geerbt, welche aber luth dieser neuwen ordtnung, (so sich der Fall mit den Vätern zutragen sollte) in gleiche Erbschafft undt Theilung mit den Söhnen, ußweren, deren vyll oder wenig zu sein vermeinen, daß aber den Söhnen schwerlich fallen würdte, weil dieselbig der Müetterlichen Erbgerechtigkeit beraubt undt sich allein

der vätterlichen Erbschaft sollten ersettigen lassen, daß in dieserem Fall alle das Jenige was die Döchtere schon albereit von Ihren Müettern ererpt, solches alleß nach gebeur und billigheit sollte geschetzt undt in gemeine Erbschaft eingeschlossen werden. In gleichem Fahl sollte es auch mit den Söhnen, so deren etliche Ihre Vätter vermög des allten Gebrauchs geerpt (undt luth dieser neuwen Ordtnung auch mit den Döchteren in die Müetterliche Erbschaft zu tretten sich underwinden wollten) ebenmessiglicher gestaldt gehalten werden.

Zum Fünften, Aber waß alle undt Jede vor diser ordtnung außgemachte undt gäntzlich erörterte Erbshäll anlangen undt betreffen thundt, Sollen dieselben in allweg erördtert undt **determinirt** verplyben undt sich diser ordtnung in einichen weg nichts zu befreuen haben.

Zum Sechsten, Anlangendt, daß seithero die Richtere, so waß Partheyen für sye khommen, dieselbigen mehrentheils auff Satz- oder Spruchleuth also gewiesen, daß waß dieselbig gesprochen, eß darby verblyben solle, wellichs aber umb willen man dauon nicht zeappellieren gehept, manichen beschwerlich geuallen, deßhalb sollte sollichs gentzlich abgeschafft werden, aber gleichwohl die Zusammenweysungen ohne einichen **Compromis**, sondern auff den Fall man sich in güete Vergleichen könndte ohnabgestrickht sein, wo aber khein Freundtliche Verglichung oder wissenthaffte Thedigung verfachen, jetwederen theil sein Recht zu suchen hiemit vergönnet und zugelossen sein solle.

Zum Siebenden. Weyll bis dahero Frembde und Heimbsche, so kundschaften ze sagen erfordert, den Partheien mit Zächen sehr überläftig gewesen, deshalben solle man ainem, so an dem Staab und Gericht gesessen, mehr nit als drey Schilling bezahlen, Einem ußlendischen aber seinen Willen der Billigheit nach behalten werden.

Zum Achten. Sintemohlen sich seit wenig Zeith einreisset, wenn einer etwas Güetter, gleichwohl bis über zwentzig oder mehr Ihor, inhandts gehebt und nicht gnugsam daß Ihme die geferkhet worden, bewysen könnte, von den Nachkommen deren so sie verkaufft, in ersehung der besserung, wiederumb erkaufften Preiß abgezogen werden wöllen, dahero Vyll weytleif-

figkeidt erfolgen wurde, weshalben nun Fürbas solche Ordtnung angestellt undt gehalten werden soll, daß wenn einer ein ligendt guth erkaufft, solte eß denne vor verfliessung eines viertel Johrs nit gefertiget werden, domit wo Jemandts darzu Zugsgerechtigkeit zehaben vermeinte, solche inzwischen erscheinen möchte. Da aber über dieß außhin ein viertell Jhars verflossen, soll alß dan ohne alleß mittel auff- oder umbziehen, die Fertigung eruolgen, da der Käufer dem Vermeinten Züger weder red noch antwordt zegeben nicht schuldig, sondern deß erkaufften guth's *) als wan es Jme gefertiget worden were, beharlicher besitzer sein undt pliben, undt deswegen von Jemandem, was Jnzuwenden, vor Recht nit angenommen werden. So aber einer dem anderen etwas Hochwaldts guetter, oder uß dem Hochwaldt verkauffen undt zu kauffen geben sollte, daß solches oder solche güettere, ohne der Hohen Obrigkeit oder Jres Oberuogts Wissen undt Zulossen nicht gefertigt werden solle.

Zum Neunten. Demnach in einziehung der Schulden Jn den Emptern von den abgesandten potten grosse müßbreuch endtstanden, Jndem das die potten ohne gnugsame beuelch undt vollkommene schrifftlichen gewalt abgefertiget undt zum zweyten den mehrern theil, wo nit etwan gar die schulden empfangen Solches aber vollgendts den Principalen nit überlüffert worden, uß welchem dann nacherwertz grosse gspän zwischen den Partheyen sich erhebt, daß deßwegen hinfurt khein bott mehr uff daß landt geschickht werden solle, Er habe dan genugsamen schein undt urkundt nit allein die schuld zu eruordern, sondern auch die zu empfachen und sobaldt die Empfangen durch unPartheysche uff sein habenden Gewalt verzeichnet undt geschrieben werden solle.

Und Letztlichen. Sollen beyde Oberuögt, Varnspurg undt Homberg, diesere Ordtnung nit allein Jren Unteruögten und Amtspflegern, Sondern auch den Geschwornen, kilch Meyer undt Eltesten auß allen gmeinden von Worth zu Worth Fürhalten undt mit allem ernst abläsen lossen, mit vermelden, daß solche allein Jnen undt den Jrigen zu gutem gestellt undt angeordnet

*) Wahrscheinlich ist hier einzufügen: auch wenn der Käufer, daß die Fertigung ergangen, nicht beweisen könnte. Vgl. unten den Text der Landesordnung von 1654 zu No. 19.

worden, Inmassen sich unsere Gn. Herren, Ein Ehrsamer Rhatt zu Inen versehen, weil solches anderer gstalten nit dan uß gnediglicher vätterlicher wohllmeinung gestellt undt angesechen, Sye solches auch alß gehorsame underthonen Inn aller Undtherthenigkeit annemen und erkhennen, auch dero Fürhin nachkommen werde.

**Actum** den 7. Aprillis, Anno 1603.

---

## Aempter- oder Landtsordnung für die Aempter Varnspurg, Homburg, Waldenburg und Ramstein.

Vom 3. Jun. und 9. Oct. 1611.*)

(Uebersicht Nr. 52.)

---

Erklärung der Zeichen.

| Verschiedenheit zwischen der Lesart von 1611 und 1654.
|| Zusatz von 1654.
* * Fehlendes in der Ausgabe von 1654.

---

### Vorrede.**)

Zuwüssen Alsdann vnsere Gnädige Herren, Burgermeister vnd ein ehrsammen Raht der Statt Baßell, vätterlich beher-

---

*) Unter dem Texte werden jeweilen die Abweichungen der Landesordnung von 1654 (Uebersicht Nr. 53) gegeben.

**) Demnach unsere Gnädige Herren vnd Obere, Herren Burgermeister vnd Rhät der Statt Basell mit nicht geringem ihrem Mißfallen vnd Bedauern spühren vnd vernehmen müessen, wie daß in Ihr. Gn. Herren Aembteren bey Erbfählen, Schatzungen, Erkauf- vnd Ertauschung ligender Güetteren, Vogteyverwaltungen, vnd anderen dergleichen Handlungen allerhand hochschädliche Mißbräuch vnd Vnordnung je mehr vnd mehr eingerissen, dardurch die Vntherthanen offt vmb geringer vnd liederlicher Vrsachen willen, in schwäre, langwierige vnd kostbare Rechtsübungen, gegen einander gerathen, ihre Zeit vnd nothwendige Feldarbeit versaumbt, daß Gelt ohnnützlich verthan, vnd hiemit sich selbs, ihre Weiber vnd Kinder in äußerste Armuth vnd gar an den Bättelstab gebracht haben; neben diesem auch in oberkeitlichen Gebotten vnd Verbotten,

ziget und für Augen gefasst, daß die Erbordnungen In Ihrer Gn. Herren Aembteren, insonderheit diejenigen so Ao. 1556 in der Graffschafft Varnspurg angestellt, nicht allein den Weibern und Töchtern ganz beschwärlich, sondern den Natürlichen, auch den Gemeinen Landrechten vmb etwas entgegen vnd vnähnlich; der Ursachen Ao. 1603 durch Ihr Gn. hierzu sonderliche Deputierte etliche Articul endern, auch darob zu halten, Ihren Gn. gefallen lassen, und da wegen den Läufften jeziger Zeit die Nothdurfft erforderet, daß in überigen Articuln obstehender Aembtern alten Ordnungen auch bessere Erläuterung beschehe und eine vollkhommene Ordnung angestellt werde: —

Deß haben die Herren Ober- oder Landvögt angeregter Graff- und Herrschafften sammbt Ihr Gn. Stattschreiber zu Liechtstall, desgleichen der Vndervögte, Meyern und Ambtspflegere, aus sonderbahrer Wohlmeinung die alten Ordnungen

---

Fräveln, Buessen, Verrichtung der Amtleuthe, vnd sonsten viel vnd große Confusion vorgeloffen; Alles maistentheils auß diesem Anlaß vnd Vrsach, weil die im Jahr **1611** auf Ratification vnd Guetheißen der hochen Obrigkeit, von etlichen dehro Beambten auffgesetzt vnd verfaßte Landtsordnung niemahls zur Perfection vnd Vollkommenheit gebracht; alß haben Ihr Gn. Str. Ehr. Wht. auß getrüw-vätterlicher Fürsorg, für ihrer gehorsamen vnd getreüwen Vnterthanen Hayl vnd Wohlfahrt, vnd damit obangeregten Mänglen fürs könfftig abgeholfen, gleiches Recht männiglichen ertheilt vnd gehalten, die Unschuldigen geschützt vnd gehandhabt, die Bösen vnd Widersetzlichen aber nach Verdienen abgestrafft vnd also die Ehr Gottes vnd der ganzen Landschafft Auffnehmen vnd Wohlstand beförderet werde, vorangeregte Landesordnung neüwer Dingen durchgehen, an vielen Orthen verbesseren, vermehren, vnd in eine rechte Form bringen lassen; befehlen darauf vnd wollen, daß dehro gesambte Vnthertbanen, dieselbige in geflissener Obacht halten, vnd sich dehro gemäß betragen, vornemblich aber die Ober- vnd Vnterambtleüth vnd Gerichte sowohl in Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten, alß Anlegung der Buessen, vnd übrigen darinnen begriffenen Sachen und Handlungen solcher Ordnung geflissentlich nachkommen, vnd davon keineswegs weichen sollen, so lieb einen jeden ist Ihr Gn. Str. Ehr. Wht. hoche Vngnad vnd schwäre Straff zu vermeiden. Wonach sie sambtlichen sich zu richten, vnd für Schaden zu bewahren wüssen werden. Actum et Decretum Donnerstags den **3. Septembris Anno 1654.**

für augen genommen, fleißig erwogen und aus denselben auch anhero ausgegangenen christlichen Mandaten auff Guttheissen wohlermehlter vnserer Gn. Herren, Gott zu Ehren und gemeiner Landschafft zu guttem, auch zu Erhaltung gutter Policei, eine Ambts- oder Landsordnung angestellt, wie von Articul zu Articul hernach geschrieben stehet:

## Von Erbfählen.

### So einer stirbt vnd Söhn verlasst.

(2) Zum Ersten, alsdan bishero ein ganz unfreundlicher Gebrauch gewesen, in deme daß die Weiber vnd Töchtern in Lehen und zinsbahren Güttern || nichts geerbt, hingegen aber in Schulden bezahlen helffen müssen, dahero offtmahlen denselbigen nichts oder gar wenig, den Söhnen aber ein stattliches von ihren Vättern worden.

Alß ist Ao. 1603 durch vnsere Gn. Herren erkandt, daß dieser Gebrauch abgethan sein, und hinfüro allso gehalten werden soll.

Namlichen wann einer Ihr Gn. Vnderthanen Todes abgehen, Weib und Kinder hinderlassen wurde, daß alsdan Haus, Scheuren, Ställ, zinsbahr und ledige Gütter, sammbt Wägen, Kärren, Pflügen, vnd Eissengeschirr nach Billichkeit, was die auf Abziehung darauff stehender Zins und Schulden (welche die Söhne über sich nehmen sollen) werth seyen, geschäzt und angeschlagen, darzu wo man sich für selbs nicht vergleichen kann, die Ambtspflegere oder andere vnpartheyische Ehrenmänner erfordert werden, und dann vermög selbigen anschlags, den Kindern die zween und der Wittwe oder Mutter der dritte Theil gedeyen, die Söhne aber Haus, Scheuren, Ställ vnd ligende Gütter, wie obsteht, sammbt Wägen, Kärren, damit es keine | Zerspaltung der Güttern gebe, allein under sich zu theilen, zu Handen nehmen, der Mutter in der Behausung ihre Wohnung, so lang sie sich nicht anderwerts verehelichet, lassen, und

---

(2) || sammt den Pflügen und Kärren, auch Eisengeschirr, | Zerschrenzung.

dan deroselben, was sich zu ihrem dritten Theil, wie auch den Töchtern dasjenige, was sich ihnen zu ihrer Angebühr, an Haus, Scheuren, Stallung, zinsbahr und ledigen Güttern, sammbt Kärren, Wägen, Pflügen and Eyssengeschirr, beziehen thut, zu vnderschiedlichen leidenlichen Zeylern *oder Terminen* aushin geben vnd bezahlen, auch so die Mutter sich anderwerts in Ehestand begeben, oder bey den Söhnen nicht mehr wohnen wohlte, alsdan soll man deren erst ihre Angebühr auff der Behausung, gemachter Schazung nach, wie obstehet, lüffern und abrichten.

(3) Was aber alle fahrende Haab, als Gülldten, Schulden, Roß, Rind oder ander Vieh, Feder-, Lein- wath, Hausrath und anders anlangend, davon solle der Wittwen neben ihren Kleideren und Leibszugehörd, der dritte, vnd den Kinderen die zween Theil, auff sie gleichlichen auszutheilen, verfolgen, doch den Söhnen deß Vatters Kleider, Kleinodien, Harnisch, Gewehr, vnd was zu seinem Leib gehöret hat, allein gebühren, so aber keine Söhne vorhanden wären, den Kinderen insgemein zustehen, vnd die Mutter daran keinen Theil haben solle.

## Morgengaab.

(4) Vnd so der Mutter am Ehetag keine Morgengaab bestimmbt worden, soll man ihro fünff Gulden in Geldt auß unvertheiltem Gutth folgen lassen vnd bezahlen.

## Von Besizung des Vatters Haus.

(5) Wan auch auff Absterben eines Manns, mehr dan ein Sohn vorhanden, soll der jüngste Sohn, so dannzumahlen lebt, deß Vatters | Haus Besizer sein, es sehe ein Gewerbhaus oder sonst ein Haus, doch auff ehrlicher Leüthen Schätzung, wie obsteht, seinen Miterben ihren gebührenden Antheil mit Geld | ausbezahlen, vnd wan der Häusern mehr als eins vorhanden, soll der jüngste Sohn die Wahl haben, (ob) aber allein Töchtern und keine Söhn oder Sohn Söhn vorhanden, so soll jedwedere Tochter, so vorhanden, gleiches Recht darzu haben, vnd es underein-anderen anschlagen, oder so sie nicht dessen eins werden mögen,

---

(5) | Säßhaus | außhinzahlen.

durch vnpartehische Leüthe schäzen lassen, folgends darumb das Loos werffen, vnd welcher | dz Haus im Loos zufallt, deren soll selbige seine Erben, wie vorsteht, darauff aushinzubezahlen verbleiben.

(6) Wäre aber zu der Zeit ein Sohns Sohn vorhanden, so soll ihme anstatt seines Vatters die Besitzung zugeschäzt werden; fahls dan der Sohns Söhnen mehr als Einer im Leben, so soll Ihnen die Besizung zugleich, wie oben von den Töchteren vermeldet, darumb zu loosen zuständig sein.

(7) Gleichfahls soll es auch gehalten werden, wegen der ligenden Gütteren, daß | den Söhnen oder Sohns Söhnen, als Mannes stammen, dieselben gleichsam under sich zu theilen, zugeschäzt werden sollen. | Wurden auch auff Absterben eines Großvatters Sohns Söhne vorhanden sein, so sollen ihnen Häusser vnd ligende Gütter sammbt der Zugehörd, wie vorgemeldt, zugeschäzt, wan aber keine Sohns Söhne, sonderen nur Töchteren von Söhnen im Leben, alsdan soll Ligends vnd Fahrends, vnder die Großkinder, *gleichlich* getheilt ||; *werden, vnd Eins erben, wie das andere, obschon etwan ein oder mehr Söhn vorhanden wären.*

## Von Hooff Trägereyen.

(8) Vnd dieweil den Söhnen, wider alt Herkommen zugelassen, daß sie die Erblehen oder Zinsgütter, vnder sich abtheilen mögen, ist erkhandt: daß || *allzeit* der Höchst in jedem Tschuppus, oder derjenige, dessen der Eigenthumbs Herr vnder den Besizeren begehrt, Hoffträger sein, und denselben Zins sammethafft der eigenen Hand lüffern, auch die Gütter dergestalten, daß er, Träger, zum Mäß kommen möge, beladen werden || sollen, doch allen

(5) | — solch (7) | daß dem oder den Sohns Söhnen als Mannsstammen | Wann auch || in alleweg aber dieses beobachtet werden, daß die Kindskinder nicht in die Häupter sondern in die Stämmen zu erben eintretten und eines Jedwederen Sohns oder Tochter Kinder deren seyen Viel oder wenig allein ihres Verstorbenen Vaters oder Mutter theil beziehen sollen. (8) || auf Begehren der eigenen Hand allewegen || dafern aber dem Eigenthumbsherrn besser beliebte, Ihme seine Zins selbs einzuziehen, frey und bevorstehen

Lehen oder Zinsherren an ihren Rechten oder gewahrsamme ohnabbrüchig.

### So | daß Weib zuerst stirbt vnd Kinder verlasst.

(9) Zum anderen, Wofern aber einem Underthanen daß Weib vorderist || abgienge, sollen alsdann abermahls Haus, Scheuren, Ställ, sammbt Wägen, Kärren, nach Billichkeit geschäzt und angeschlagen, dem Vatter aber solches in Handen gelassen, vnd durch ihne die Kinder (welche nach Gebrauch bevögtiget, auch ihres mütterlichen Erbs, genugsam versicheret werden sollen) anstatt der Nuzung ihres gebührenden Theils, bis sie zu ihren Tagen kommen, erhalten: folgends den Söhnen vnd Töchteren, aus bemehlter Schatzung, Item aller fahrenden Haab, wie vorgemehlt, der dritte Theil behändiget und hernacher, auff des Vatters | Absterben, mit seinem verlassenen Haab und Gütteren, auff solche Weiß wie vorsteht, gehalten werden, den Töchteren aber der Mutter Kleider, Kleinodien, vnd Leibszugehörd, allein | gebührende, so aber keine Töchteren vorhanden, den Knaben zuständig sein, vnd der Vatter daran keinen Theil haben solle.

### So ein Mann stirbt vnd nur Töchteren verlasst.

(10) Zum Dritten, da aber ein Vnderthan vor dem Weib || abgienge *mit Tod*, vnd allein Töchteren vnd keine Söhne verliesse, alsdan soll Haus, Scheuren, Ställ und Gütter, sammbt Wägen, Kärren, sowohl als das überige Gutth, so fahrend geachtet, getheilt, davon der Mutter neben ihren Kleideren, der dritte Theil, vnd den Töchteren (neben des Vatters Kleidern) die zween Theil gedeyen und werden, doch gleichfalls die Töchtern die Mutter bis auff anderwerthige Verehelichung im Haus verbleiben lassen, vnd dan oder sie sonsten dessen begehrte ihren ihr Angebühr im selbigen einraumen oder bezahlen vnd zustellen.

### Von der Kinderen Erbrecht, so aussert der Statt Basell Gebiet sesshafft.

(11) Wan es sich auch | zutruge, daß ein Mann sturbe und

---

(9) | ein || Todes | Ableiben | gebühren (10) | Todes (11) | fügte

gleichwohl einen oder mehr ehelichen Sohn || verließ, der oder dieselben aber ausser der Statt Basell und dero Gebieth wohnhafft wären, also das Gutt nicht selbsten besizen könten oder wohlten, alsdan solle der Wittib ihr dritter Theil im Ligenden und fahrenden durchaus gefolgen und sie nicht schuldig sein, die Schazung anzunehmen, sie thue es dann guttwillig||.

## Wan zwey sich verheürahten nach Landtsrecht, vnd eines stirbt ohne Kinder.

(12) Vnd wofern zwey sich miteinanderen verheürathen, die seyen ledige Persohnen, oder daß dero Eins oder beyde im Wittwenstand gewesen, vnd keine Eheberedung vor dem Kirchgang oder einige Gemächnuß, vor ihren Enden ausgerichtet | so sollen ihr | zusammen gebrachten Gütter oder was sie ererben oder erspahren, ein gemein Gutt sein, vnd so der Mann erstens ohne Hinderlassung ehelicher Kindern, von ihnen beiden erzeügt, sturbe, so solle der Frauen im Ligenden und Fahrenden, neben ihren Kleideren, Kleinodien und Leibszugehörden, der dritte: vnd des Manns Erben (sammbt desselbigen Leibszugehörd ||vorgemeldt) der zweite Theil eingeraumbt werden; fahls aber die Frau also ohne eheliche Kinder aus ihnen | erzeügt, vor dem Mann Todes verscheiden *oder der Mann Söhne in voriger Ehe erzeügt, hinderliesse, so solle die Wittib oder* ihre Erben die Schazung im Haus und ligenden Gütteren, für ihren dritten Theil zu nemmen schuldig sein.

## Wan ein Sohn stirbt vnd Brüder verlaßt.

(13) Zutruge sich etwan, daß ein Mann vor dem Weib sturbe, vnd Söhne verliesse, vnd hernach ein Sohn ohne Kinder vor der Mutter abgienge, damit die Züg erhalten, und die Ge-

---

(11) || oder Sohns Sohn || Weren aber theils Söhne oder Sohns Söhne Innert theils außert U. Gn. Herren Landschafft gesessen, so sollen die an Land seßhaften denen außerthalb, wan anderst selbige sich nicht selbs wider in U Gnd. Herren Landschaft tun und niederlassen wöllen, allein die Schatzung den Schwestern zu geben schuldig und verbunden seyn. (12) | da | zusammenbracht Gut || wie | erzihlt

werb destoweniger | zerspalten werden, so solle die Mutter von den oder der übrigen Söhnen wegen den ligenden Gütteren abermahlen die Schazung annemmen, die Söhne seyen gleich, von ihr oder voriger Ehe erzeügt.

## Ganten soll abgestrikt seyn.

(14) Vnd dieweilen Alles zu Erhaltung der Gewerben, daß dieselben nicht | zertrennet werden, angesehen, solte das | Ganthen ligender Gütteren den Besizern gänzlichen abgestrickt sein.

## Wan ein Theil nach dem alten Gebrauch geerbt hätte, wie es soll gehalten werden.

(15) Zum Vierten. Damit auch allerhand gespähn, so sich entzwüschen vätterlichem und mütterlichem Erbgutt begeben, oder zum Theil schon zugetragen, fürkhommen und begegnet werden möge, weilen es sich nicht fehlen (wird), daß schon in vorgemeldten Aembteren Töchteren vorhanden sein werden, die allbereit, vorigem Gebrauch nach, von ihren verstorbenen Mütteren, die Federwath vnd was 4 Zipffell oder Zöpff hat, allein geerbt, vnd aber laut dieser neuen Ordnung, so sich der Fahl mit den Vätteren zutragen wurde, in gleiche Erbschafft vnd Theilung mit den Söhnen, deren seyen viel oder wenig zu tretten vermeinen, das aber den Söhnen schwärlich fallen wurde, ist geordnet: daß in diesem Fahl alles dasjenige, so die Töchteren schon allbereith von ihren Mütteren, außer Kleider, Kleinodien, allein geerbt, nach Gebühr und Billichkett geschäzt vnd in gemeine Erbschafft eingeschlossen, hingegen solle es auch mit den Söhnen, so deren etliche ihrer Vätteren Vermögen des alten Gebrauchs in Lehen und Zinsgütteren, sammbt den Pflügen, Kärren, vnd Eysengeschirr, allein geerbt, vnd vermög dieser neuen Ordnung mit den Töchteren in die mütterliche Erbschafft zu tretten sich underwinden wollten, ebenmässiger gestalten gehalten werden.

## Alle alten Erbfähl sollen erörtert werden.

(Wörtlich wie im Bedenken Nr. 5.)

---

(13) | zerschrenzt (14) zerschrenzt | verganthen

## Von | Zusammen Weysung des Gerichts.

(Wörtlich wie im Bedenken Nr. 6.)||

## Was man einem, so Kundschafft sagt, schuldig.

(Wörtlich, wie Bedenken Nr 7. — Statt § Blappert.)

## Von Fertigung ligender Gütteren.

(19) Zum Achten, sintemahlen seith wenig Zeit sich einreisset, wann einer etwas Gütter gleichwohl bis über 20 und mehr Jahr in Handen gehabt und nicht genugsam, daß ihm dieselben gefertiget worden, beweisen können, von den Nachkhommenen deren so sie verkaufft, in Ersehung der Besserung wider zu erkaufftem Preis abgezogen werden und dahero viel Weitläufigkeit erfolgen wollen ||, *allso ist erkandt, daß nun fürohin

---

(17) | Zusammenweysungen || doch daß die Richtere bei Tädung und Güetigkeiten sich nicht finden noch gebrauchen lassen oder da sie denen einmahl beigewohnt, künfftigs in den Sachen nicht mehr zu Gericht sitzen, sondern davon außtreten thüegen. (19) || als soll dehr in Ao. 1623 gemachten vnd publicierten Ordnungen steiff und fest gehalten, vnd namlich wann Einer ein Hauß, Scheüwer, oder andere ligente güetter verkaufft, solches ohne gefährliches Verweylen an den ordentlichen Gerichten jedes Orths wie von Alters hero gebräuchig offentlich verfertiget, doch die getroffene Koüff und vorhabente Veränderung, ein viertel Jahr darvor, gleich den Verganttungen ab der Canzlen außgekündet werden, damit die so ein Zugsgerechtsame zu haben meinen, solche entzwüschen zu rüegen vnd angeben, ihr Recht gebührende zu bescheinen, vnd so ihnen darauff der Kauff zuerkhant wurde, daß Gelt wie der Weinkauff lautet zu verlegen, darneben für den Weinkauff von 100 Pfund 1 Pfund vnd mehr nicht gut thun, vnd zu bezahlen wüßten; da wurde sich Jemand selbs versaumen, vnd erwehnte seine Zugsgerechtigkeit biß zur Fertigung nicht gerichtlich einwenden noch versprechen, dehr solle nicht mehr gehört, sondern der Besitzer bey seinem zugefertigten Kauff ohnangefochten verbleiben vnd des besuechenten Zugs halben niemand ferner Red noch Antwort zu geben schuldig seyn; auch obschon über lang er Kaüffer, daß die Fertigung ergangen, nicht beweisen könnte, von Jemanden waß einzuwenden, vor Recht nicht angenohmen werde, sondern er Kaüffer des erkaufften Guths beharrlich Besitzer sey vnd bleibe; es sollen aber krafft deßwegen in Ao. 1601 außgangenen Mandats keine Hochwäldgüetter

diese Ordnung gehalten werde: Wan einer ein Haus, Scheuren oder andere ligende Gütter erkauffte, daß derselbige, damit es offenbahr werde, den Kauff im Beysein zwey oder dreyer Persohnen offentlich beschliessen und dan gleich anfangs vor Gericht fertigen lassen, alsdan der Kauff ein Monath lang in stille Wär anstehen verblieben, also da einer den Zug darzu zu haben vermeinte, derselbe sein Zugsgerechtsame in Zeit des Monaths vor Recht anbringen und erscheinen, vnd dan, so ihme der Kauff zuerkandt wurde, das Gelt, wie der Weinkauff lautet, alsobald erlegen solle, doch mehr nicht schuldig sein, als von 100 Pfundt ein Pfundt für Weinkauff zu bezahlen. Da aber nach solcher Fertigung ein Monath, das ist 4 Wochen, fürüber vnd niemand sein Zugs Gerechtsambe, als obsteht, erscheint hat, so solle der Käuffer ohne alles Mittel bey dem Kauff verbleiben, vnd deßwegen niemand weder Red noch Antwort zu geben schuldig sein, auch obschon über lang er, Käuffer, daß die Fertigung ergangen, nicht beweisen könte, von Jemanden was einzuwenden, vor Recht nicht angenommen werden, sondern er, Käuffer, des erkaufften Gutts beharrlicher Besizer sein und verbleiben. Es sollen aber keine Hochwäld Güttere, ohne der hochen Oberkeit oder ihres Obervogts **Consens**, wie auch sonsten keine zinsbahre Güttere, ohne Verwilligung der eigenen Hand, verkaufft, auch keine Fertigung ohne Aufflegung Scheins vor Recht nicht angenommen werden.*

## Von Täuschen.

(20) Vnd als auch mehrmahlen durch Tauschen, auch andere Vervortheilungen vnd geschwinden Listen denjenigen zu dem Gutth, dessen er rechter Züger ist, der Zug benommen, als ist gesezt, daß durch solche heimliche Beding oder Vortheil dem Züger nichts benommen, sondern die Tausch vnd solche Vervortheilungen krafftlos sein und nichts gelten, darzu der, so hierin

---

ohne der hochen Obrigkeit oder ihres Obervogts Consens, wie auch sonsten keine Lehen oder zinßbare Güetter, bey Verlurst derselbigen oder willkührlicher Straff, ohne Verwilligung der eygenen Hand verkaufft, sondern ohnzerschränzt bey einander gelassen, auch keine Fertigung ohne Aufflegung Scheins von den Eygenthumbsherren vor Recht angenohmen werden.

einige Gefehrd oder Vortheilung gebraucht, vmb 5 Pfund Gelts gestrafft werden solle.

## Wie die Botten, Schulden zu erforderen, in die Aembter kommen sollen.

(21) Zum Neündten. Demnach in Einziehung der Schulden in *den* Aembteren von den ausgesandten Botten großer Missbrauch entstanden, indem daß die Botten ohne genugsamen Befelch vnd vollkhommenen schrifftlichen Gewahlt abgefertiget vnd zu Zeiten der mehrere Theil, wo nicht etwan gar die Schulden, empfangen, solches aber folgends den Principalen nicht überlüfferet, aus welchem dan nachwerts große Gezänckh zwischen den Partheyen sich erhoben, als ist gesezt: daß hinfüro kein Bott mehr auff das Land geschickt werden solle, er habe dann genugsamen Schein und Vrkhundt, nicht allein die Schuld zu erforderen, sonderen zu empfahen, auff daß, so dieselbe empfangen, solches alsobald durch einen Vnpartheyischen auff sein Schein oder Gewahlt verzeichnet vnd Betrug verhüttet werden möge, anderst soll der Schuldner nichts zu lüfferen || schuldig || sein.

## Von Frondiensten.

(22) Zum Zehenden. Wan man in vnserer Gn. Herren Statt || oder in dero Schlösser entweders eine Frohnung, so man nennet die Basellfrohn, zu thun angehet, so soll es in allen Dörffern umbgehen vnd davon niemandt gefreyet sein, wie dan je zu Zeiten in Beysein von den Ambtspflegern angesehen und befohlen wird.

(23) Zum Einlfften, was für Persohnen nicht || einen ganzen Zug haben, da sollen Zwen zusammen spannen, auch allwegen *daß* zuvorderst ein Obervogt, was zu frohnen sey, gefraget werden, damit die Ambtspflegere die Züg anzustellen wüssen, vnd ist von altem hero gebräuchig, daß man für einen Zug, als auff jeden Wagen, zween Bazen Frohngeldt bezahlt und gegeben hat.

---

(21) || weniger einige Unkosten oder Bottenlohn zu bezahlen || und gebunden (22) || Basel
(23) || — selbs

## Daß eine Mühl auch ein Gewerb.

(24) Zum Zwölften. Soll nun hinführo eine Mühl auch ein Gewerb heissen vnd sein, vnd so einer zu der obgedachten Mühl Ackher oder Matten kaufft vnd mit dem Pflug bauet, so soll er von der Mühl vnd von den Ackhern, von jedem einen Tauen thun, es seye vnserer Gn. Herren oder in das Schloß und auch der Gemeind, er verlöhne die Gütter zu bauen oder nicht, wie gleichfahls auch die so mit zweyen Pflügen zu bauen haben.||

## Daß ein Schmidte ein Gewerb.

(25) Zum 13ten. Soll hinführo ein Schmidte auch ein Gewerb sein und heissen und gleichergestalten der Mühl halben vermehldet damit gehalten werden.

## Welche Zween für Ein Gewerb zu achten.

(26) Zum 14ten. Wan aber ihrer zween miteianderen zu Ackher fahren oder zween miteinanderen schmiden, dieselben sollen für ein Gewerb gehalten werden, so sie nicht so viel Gütter hätten, daß einer allein für sich selber fahren | könnte, so mag mans ihnen allso zulassen.

## Von Dienst Knechten vnd Mägden.

(27) Zum 15ten. Wo ein Dienst Knecht oder Magd dem Meister ohne redliche Vrsach aus dem | Johr gienge, ist der Meister ihm nicht mehr schuldig dan den dritten Theil || nach Marzahl der Zeit, so er bey ihme gewesen ist, zu bezahlen, und soll auch in selbem Jahr, in derselben Kilchhöri nicht mehr dienen und welcher Meister in derselben Kilchhöri einen solchen Knecht oder Magd, in gemehltem Jahrdienst gibt, den soll umb 3 Pfd. Geldts gestrafft werden, vnd nichts destoweniger denselben Dienst gehn lassen. Wo aber der Meister dem Dienst Vrlaub *vnd Vrsach* gebe | dan derselbe es nicht erleiden, oder bey ihm bleiben möchte, dan soll der Meister dem Dienst den gantzen

---

(24) || thun sollen (26) | möchte (27) | Zil || des versprochen Lons | daß

Lohn *zu geben* schuldig sein, nach Marzahl der Zeit, so er bey ihme gewesen ist. ||

## Von Nuzung der Gütteren aussert dem Bahn.

(28) Zum 16ten. Weil vor | diesem allwegen gebrüchig gewesen, daß Keiner die Gütter, so in anderen Dörfferen erkaufft oder ererbt, in das Dorff in welchem er gesessen, wo dieselbe Gemeind auff besagte Gütter mit ihrem Vieh nicht zu Weid fahren darff, nicht sollen nuzen, und also seiner Gemeind, darunder er sizet, mit Vieh gar nicht überlegen sein, — Ist abgerathen*) und erkhandt, daß es auch fürbaß darbey verbleiben, und Keiner die Gütter, so er als vorsteht, ausserhalb hat, in das Dorff oder Fleckhen, allda er wohnhafft, nicht nuzen solle, bey Straff 10 Pfd. Gelts, | sintemahlen die Reichen, so allenthalben Gütter an sich kauffen, dieselben nicht allein vertheürt vnd denen so im Dorff gesessen entzogen, daß sie der Gütteren mangleu müssen, also sich destoweniger ausbringen können, sondern auch die Viehweyden überstellt und hiemit die Hochwälld und Gehöllz, den Nachkommenden zu größerem Nachtheil, desto minder auskommen mögen, hiemit aber soll niemanden Heu anderstwoher zu kauffen abgestreckt sein, im Fahl der Noth sein Vieh damit zu erhalten, jedoch daß hierin kein Gefahr gebraucht werde, soll sollches allwegen | auff Vorwüssen Vogts oder Geschworenen des Dorffs beschehen.

## Von Vieh Kauff.

(29) Zum 17ten. Wan Jemand Roß oder Rindvieh kaufft, soll er dieselben vor 6 Wuchen und 3 Tagen wieder zu verkauffen nicht befugt sein, wo er auch als dasselbige nicht zu seinem Feldbau, sonderen auff Fürkauff oder Mehrschaz kauffte, soll | solch Vieh gemehlte Zeit, oder so er die länger haben wollte, daheimb im Stall erhalten und damit gemeine Wäyd nicht beschwären.

## Von Ausscheidung Steeg vnd Wegen.

(30) Zum 18ten. Weilen die Ambtspflegere von altem

---

(27) || und mag der Dienst in derselbigen Kilchhöri einem Meister wohl dienen. (28) | dieser Zeit *) abgeredet? | und das darum weil durch | mit (29) | er

hero über Steg und Weg, Wasserkehrenen, Würenen, vnd dergleichen zu erkennen, solches zu besichtigen und zu entscheiden gehabt, soll es nochmahlen darbey, das sie bey ihren theüren Eyden hierüber zu erkennen haben, und bey dem, was sie aussprechen, gänzlichen verbleiben, vnd in kein ferner Rechts-übung gezogen || werden.

## Von Besichtigung der Mißbäuen.

(31) Zum 19ten sollen die Ambtspflegere ihr fleissiges Auffsehen haben, auff Scheuren, Häusser, Stallung, Späucher, Heuhäuslin, daß dieselben in Ehren vnd || Tachung insonderheit erhalten werden; vnd so sie befunden daß Jemands seine gebäu, aus Fahrlässigkeit, Tachungen halber *einfallen oder* einfaulen, oder sonsten schad und presthafft werden lässet, den oder dieselben sollen sie, unangesehen der Persohn, einem Herren Obervogt angeben, vnd dan durch ihne von Jedem 5 Pfd. zur Straff bezogen, auch denselben || Mangel zu verbesseren bey höcherer Pöen aufferlegt werden.

## Von Besichtigung der Zieglen.

(32) Zum 20sten. Weilen bishero viele Klägten fürgekhommen, auch erfunden worden, daß die Ziegler in Aembteren, ohne Zahl viel Brandt gethan, aber der Zeüg, insonderheit die Ziegell nicht wehrhafft noch wehrschafft, hierdurch nicht allein viel Holz vergeblichen gebraucht, sondern auch an den Gebäuen grossen schaden erspührt, indeme wegen der bösen Zieglen die Tachstühl und andere Einbäu faul und presthafft worden, als ist erkhandt: daß jeder Ziegler *in einem Jahr mehr nicht, wie auch nicht weniger dan vier Brand thun* ||, auch kein Ziegel bis daß sie durch die darzu Verordneten besichtiget, verkauffen oder sonst hinweg geben, und so dieselben nicht gutt oder wehr-

---

(30) || jedoch dergestalt, daß wann es dabei umb der Obrigkeit Hochwäld, Almenden oder andere Gerechtigkeiten it. vmb waisen- und Vogtspersonen zu thun, die Herren Obervögtt auch dazu erfordert zumalen die Sachen durch Niemanden andern als den Herrn Statschreiber zu Liechstal beschrieben. (31) || mit || ein (32) || seinen Zeug gut und werschaft in rechter Form und Große machen

schafft befunden vnd erkandt werden mögen, er der Ziegler seinem Herrn Obervogt 5 Pfd. Geldts zur Straff verfallen sein, darzu auch die Ziegell und Zeüg, anderst nicht dan in dem Preis, wie ihme solches durch den Herren Obervogt oder Ambtspflegere taxiert, hingeben, insonderheit aber außert vnser Gn. Herren Aembteren, weder wenig noch viel, ohne sondere Erlaubnus seines Obervogts, verkauffen solle, alles bey obgesetzter Straff, und soll das Ambt Homburg, aus der Hütten zu Geldterkünden, vnd das Ambt Ramstein aus dero zu Regotsweyl, wie vou altem hero mit Zeüg versehen werden.

## Der Ambtspflegeren Belohnung.

(33) Zum 21sten. Weil die Ambtspflegere durchs Johr offtmahlen hin und wider erforderet, allso von ihren Geschäfften zu Haus abgehalten werden, vnd das Ihrige versäumen müssen, so soll derjenige so | ein Ambtspfleger berufft, einem Jeden neben Futter und Mahl für ein Taglohn allso baar bezahlen 5 ß, vnd sollen sie auch keinem Landmann mehr abforderen.

## Vom Appellieren.

(34) Zum 22sten. Alsdan die zeithero sich großer Mißbrauch und allerley Unordnung in Appellation sachen gehalten, also daß die Parthehen mehrmahlen fürsezlicher gefährlicher Weis, nicht allein in wichtigen, sonderen auch in geringen kleinfügigen Sachen, allein vmb Auffzugs willen appelliert, vnd in vnnöthigen grossen Kosten geworffen, als haben vnsere Gn. Herren verwichenen 1597sten Jahrs den 10ten **Septembris** hierinnen diese Ordnung || mandieren wollen:

(35) Namlichen, wan künfftigs einer oder der andere von einem Vrthel, an den niderren Gerichten Ihr Gn. Landschafften gefällt, also beschwärt für die Herren Commissarien zu appellieren vermeinte, daß die Haubtsach nicht weniger dan 10 Pfundt, Ehe oder beständige Zins erreichen und berühren sollen, was Schulden und Anforderung aber under 10 Pfd. seind, dieselben sollen zu Abschneidung und Verhüttung der Sachen Weitläufigkeiten vnd vnnöthigen großen Kostens, so sie Jüchtig vor den

---

(33) | die (34) || zu halten

Herren Obervögten zu sonderen Verhörtagen, wan sie aber unbekandt seind, an den nidern Gerichten, vnder denen die Schuldner gesessen, allerdings zu End gerechtfertiget, vnd solcher geringen Schulden wegen, von den Bescheiden, so durch die Ober-Ambtleüth hierin jederzeit ertheilt, oder den Vrtheilen, an | anderen Gerichten gefällt und gesprochen, keineswegs ferners gezogen noch appeliert werden.

(36) Demnach soll der Appellant demjenigen, wider den er appelliert, || den vorgangenen Gerichtskösten ausrichten, doch so er folgends die Sachen erhalten wurde, daß ihme der wider bekehret werde.

(37) Item er soll auch an Staab geloben, daß er solche Appellation, aus redlich bewegenden Ursachen, allso daß er glaube und darfür halte, daß er da unbillich beschwert, angebe, vnd dem Gegentheil, so fern ers begehrt, vmb weiteren Kosten, der in hangenden Appellation-Rechten darauff lauffen möchte (so er anderst der Sachen Gelegenheit nach nicht begüttiget ist) Caution oder Bürgschafft geben, dan so der Appellant seine Appellation-Sach nach seinem Vermessen nicht erhalten wurde, soll er ohne Gnad || zehn | Pfundt verfallen sein.

(38) Es soll auch die Appellation innerthalb 10 Tagen nach ergangener Urthel (da aber der Tag, auff den die vier Urthel gefällt, nicht zu rechnen) jederzeit dem Herrn Stattschreiber bey der Canzley zu Basell angeben, der auch die annehmen, nach Gebrauch einschreiben, Inhibition vnd Tag zedull verfertigen, so aber die 10 Tag fürüber wären, die Sach für die hoche Oberkeit bescheids zu erholen remittieren vnd weisen soll.

(39) Letstlichen, so nun eine Appellation von jemanden angezeigter ordentlicher Weis und Gestalten angeben würdt, soll der Appellant, bevor und ehe der Herr Stattschreiber solche annimbt, von Stund an, wie bißhero bräuchlichen gewesen, allso baar 31 ß Bassler Währung der Canzley erlegen || Vnd soll hierüber von

---

(35) | nidern | (36) (zu)vor (37) || zu Straf' | fl. (Gulden)
(39) || und daneben die gewohnte 10 ß deponiren, auch die angegebene Appellation aufs Längste innert Monatsfrist prosequiren, dann widrigenfalls und da er einen Monat stillschweigend verstrei-

ober und under Ambtleüthen | steif und vest gehalten, dem fleißig vnd mit Ernst nachkommen, vnd diejenigen, so hierwider handlen, je nach eines jeden | Schulden in Straaff genommen vnd hierunder Niemanden verschonet werden.

## Von Testamenten oder Gemächnussen.

(40) Zum 23ten. Ist gesetzt und erkandt, welche Persohnen, weder Vatter, Mutter, Grosvatter, Grosmutter, eheliche Kinder, noch Kindskinder nicht haben, vnd ehelich erbohren, die sollen ihres Gutts frey und mächtig sein, vnd mögen dasselbig ihr Haab und Gutth, Ligends und Fahrends, daß minder || daß mehr, darvon ganz nichts ausgedingt, vor dem Staab und Gerichten, darinnen sie gesessen, oder andern Gerichten oder vor einem geschwornen Stattschreiber zu Liechtstall (doch in jeder Sach mit gebührender Anzahl Zeugen) gar oder zum Theil, so viel sie dann daran Gerechtigkeit haben, gesund und siech (aber vernünfftiger Sinnen und gutten Verstands), wemm und wohin sie wollen vergaben, verordnen, verschenkhen, und für eigen vermachen nach ihrem Willen und Gefallen, ohnverhinderet allermänniglichs, vnd sollen in einem Testament aussert Gerichts (neben dem Stattschreiber) sieben, in einem Codicil vnd letsten Willen fünff, und in einer freyen Gaab, so von einer Hand in die andere beschicht, drey Zeugen genugsam seien, auch was allso vor Gericht oder dem Stattschreiber vergabt oder vermacht wirdt, gute Krafft und Bestand haben, *vnd so sie es in Auffrichtung vorbehalten und solches den Brieffen einverleibt ist, sollen solche Persohnen Macht haben, ihre Gemächnus zu ändern, zu minderen, zu mehren, ganz oder zum Theil zu widerrufen nach ihrem Belieben.

(41) Wann sie aber in solchen Gemächnussen sich aller Widerrüffung verzügen, die Gaaben und Mächnussen steht und vest zu halten angelobt und versprochen, vnd die mit Urthel und

---

chen ließe und die Appellation nicht verfolgte noch deren nachsetzte, soll dieselbige für desert, null und nichtig gehalten und die von dem untern Richter ergangene Urteil erstreckt werden | stet | verschulden (40) || und

Recht confirmiert und bestähtiget seind, solche Gemächnusse sollen vnd mögen nicht widerrufen werden.*

### Eheberedungen seind aussgenommen.

(42) Zum 24ten. || Daß dieses alles jezgemehlt den Ehesteür Brieffen und Eheberedungen, so Eheleüth gegeneinanderen vor Beschliessung der Ehe auffgerichtet haben oder auffrichten werden, ohnvergriffen und ohne Schaden seye.

### Die vnder ihren Jahren seind | können nicht testieren.

(43) Zum 25ten. *So* ein Knab || under 20 Jahren, vnd eine Tochter, so nicht 18 Jahr alt ist, sollen ohne der hochen Oberkeit **Consens** einige Vermächnuß oder Vergabung auffzurichten (nicht) gewahlt haben, welche aber diese Jahr bey drey Monathen ungefehr erlebt vnd sonst gerechten Verstands seind, die mögen mit Guttheißen vnd Beystand ihrer Vormünderen wohl vermachen vnd vergaben, wie obsteht.

### Ob Vnehliche zu vermachen befügt.

(44) Zum 26ten. Soll auch kein ledige Persohn, so ausserhalb dem ehelichen Stand erbohren und ein Bastart ist, ihr Haab und Gutt für sich selbs weder zu vergaben noch zu vertestieren Macht haben, ohne sonderbahre *gnädige* Verwilligung unserer gn. Herren Eines Ehrsamen Rahts der Statt Basell, sondern derselbigen ledigen Persohnen gutt soll der hochen Oberkeit ein Verfangen gut sein und heissen.

### Wann zwey Ehegemächte einanderen vermachen, und hernacher Kinder bekommen, aber vor ihren sterben, ob daß Testament gültig oder nicht.

(45) Zum 27ten. Wan zwey Ehegemächte, so keine eheliche Kinder haben, einanderen Haab und Gutth vermachen, hernacher erst eheliche Kinder zeügen, dieselbe aber alle vor ihnen beyden | absterben, so solle solche ihre Gemächnuß || bei allen ihren Würden und Kräfften bestehen und bleiben, vnd mögen

---

(42) || doch (43) | mögen || so (45) | Todes abgehen || dafern sie selbige nicht selbs ändern oder aufheben,

die Ehegemächte sich deren befreüen und in Krafft derselben einanderen erben, vnd ist hierumb keine andere neue Gemächnuß nuß auffzurichten vonnöthen.

## Wie Geschwisterte einander erben.

(46) Zum 28ten. Wan sich auch begibt, daß eheliche Geschwisterte mit Tod ohne eheliche Leibserben abgehen vnd eheliche Geschwisterten verlassen, deren etliche allein Vatter oder Mutter halben Geschwisterte seind, vnd aber auch etliche verlasst, die Vatter und Mutter halben seine rechte Geschwisterte, und desselben abgangen Geschwisterte sein Gutt nicht vergabt oder vermacht hat, so sollen dan dieselben eheliche Geschwisterte alles des Abgegangenen verlassen Haab und Gutt zugleich theilen, erben, auch daran gleiches Recht und Gerechtigkeit haben. ||

## Daß Kindskinder ihre Grosvätter und Grosmüttern, obschon dieselben noch eheliche Kinder im Leben haben, an ihren Eltern Statt erben mögen.

(47) Zum 29ten. Ist erkandt, das hinfüro zu ewigen Zeiten ein gemein Landrecht sein solle, was Kindskindern (das seind Enckell) an statt ihrer Vätter oder Müttern, als ob dieselben im Leben wären, in den Erbfählen, so von ihren Grosvätter

---

(46) || Wofern auch neben der abgestorbenen Person Brüdern oder Schwestern auch eines abgestorbenen Geschwisterten, es were von einem oder beiden Banden eliche Kinder vorhanden, so sollen selbige Vermög in Ao. 1631, den 24. August, ergangener Ratserkanntnus neben den Ueberlebenden der Abgeleibten Brüdern und Schwestern zur Erbschaft gelassen werden, doch allein in die Stämme also daß sie anstatt ihres abgestorbenen Vaters oder Mutter treten und soviel als wan die selbs den Fal erlebt hätten, empfahen und erben. Falls aber die abgeleibte Person keine Geschwisterten, sondern allein Geschwistertenkinder hinder sich ließen, deren wären viel oder wenig, oder ihre Eltern mit dem Verstorbenen von einem oder beiden Banden erboren, so sollen sie allzugleich in die Häupter, wann schon von Einem Geschwister mehr als von den Andern vorhanden, erben und einem so viel als dem andern gedeyen in Betrachtung sie auch allerseits dem Verstorbenen in gleichem Grad verwandt und zugethan seindt.

oder -Müttern gefallen werden, mit ihren Eltern Geschwisterten zu Erb gehen mögen, doch ob derselben Enckell mehr dan Eines wären, das die Alle vnd so viel deren seind für einen Erben geachtet werden sollen.

## Von Auffrichtung der Eheberedungen.

(48) Zum 30ten. Es sollen auch die Eheberedungen, wie von Altem her | gebräuchig ist, frey sein und nach Beschluss der E.e keine Eheberedung mehr abgeredt werden; wäre aber Sach, das zwey einanderen selbs zur Ehe nemmen oder sonsten zusammen in die Ehe kommen, und darvor kein | auffrechte Eheberedung ||*auffzurichten willens wurden, dieselben sollen* | ungülltig geachtet und mit ihrer beider Gutt nach Landsrecht Vollstreckung geschehen.

## Vatter, Mutter, Großvatter, Großmutter, Kinder und Kindskinder mögen eine freye Gaab thun.

(49) Zum 31ten. Soll auch einer jeden Persohn, es seyen ||Vatter oder Mutter, Grosvatter oder Grosmutter, so rechte eheliche Kinder oder Kindskinder haben, und herwiderumb rechten Kindern und Kindskindern zugelassen und vergonnet sein, das sie gutten Freünden und Persohnen, so etwas in Freundschafft vmb sie verdienet haben, eine freye Gaab thun, vnd bey gesundem Leib und, was sie will — (doch auffrecht, redlich, vor Recht oder in Beysein erbahrer Leüthen) — aussert ihrer Handen und gewallt unwiderrüfflich geben und übergeben mögen, auch solch ihr übergeben Gutt, es seye was es wolle, von Stund an aussert ihrer Gerechtsamme, mit Verzeichung und Auffgebung aller Nuzungen, in der begabten Hand seyn und überantworten.||

## Vatter, Mutter, Großvatter, Großmutter, denen ihre Kinder Guts thun, mögen dieselben | vor den anderen Kindern begaben.

(50) Zum 32ten. Wäre auch Sach, das Vatter oder Mutter,

---

(48) | gebracht | rechte || wie obsteht mit einander beschlossen, sondern darnach ein Eheberedung | unkräftig (49) || rechter || jedoch daß dabei ein gebührendes Maaß und Bescheidenheit gebraucht und dem natürlichen Erben nicht allzuviel entzogen werde. (50) für

Grosvatter oder Grosmutter, Söhnen oder Töchteren hätten, die von andern Kinderen oder Kindskinderen denselben ihren Eltern in ihren Handwerckhen oder Gewerben, Hüllff, Steür oder sonderbahre Handreichung (als offt beschicht) tähten, vnd die Eltern ihnen nichts Wuchenlohns, oder zu halben Jahren oder zu viertel Jahren Lidlohns nicht thun wurden, sondern das zu beiden Theilen, | (als Freünd) anstehen liessen, da soll denenselben Eltern vergönnet und zugelassen sein, solchen verdienten Lidlohn bey ihnen selbs zu muthmassen und zu verordnen, das der denenselben, die ihn verdient haben, nach ihrem Tod vor Eingang einiger Theilung, aus verlassenem ihrem Gutth bezahlt und ausgerichtet werde, damit die Jungen nicht umbsonst gearbeithet haben, vnd die Eltern nicht undankhbar geachtet werden. ||

## Vatter, Mutter, Großvatter, Großmutter, Kinder und Kindskinder mögen eine Pfrund kauffen.

(51) Zum 33ten. Ist auch einer jeden Persohn, es seyen Vatter, Mutter, Grosvatter, Grosmutter, so rechte eheliche Kinder | und Kindskinder haben und hinwiderumb den Kindern und Kindskindern vergönnet und zugelassen, ob sich begebe, das sie durch Alter, Krankheiten oder sonsten in Willen kommen||, ein Leibspfrundt zu kauffen, das sie das wohl *ohne erforderet des anderen Theils* thun mögen, und gewahlt haben, doch soll von Niemanden keine Gefahr gebraucht werden.||

## Wie Vatter vnd Mutter, Großvatter vnd Großmutter ihre Kinder und Kindskinder erben.

(52) Zum 34ten. So Vatter und Mutter, Grosvatter und

---

(50) | freundlich || were auch sach daß solche Eltern oder Großeltern von dem zeitlichen Todt beeylt wurden oder ihren Kindern und Kindskindern kein Widergeltung thun noch schaffen möchten, so sollen dieselbigen nach dehren Hinscheid ihren verdienten Lidlohn zu fordern befüegt sein und selbiger ihnen nach Ermässigung unvartheyischer Beambten auß unzertheyltem Gutth geschöpfft werden.

(51) oder || wurden || sondern solche Verpfändungen mit Vorwissen der Herren Obervögte von den ordentlichen Gerichten aufgerichtet werden.

Grosmutter, gegen ihren Kindern und Kindskindern, wie vorgemeldt, ihres Gutts halben verbunden seind, darumb ist erkhandt, und gebührt sich von natürlichen Rechten, das die Kinder und Kindskinder herwiderumb gegen ihren Eltern und Groseltern gleicher gestellten und etwas mehr verbunden sein sollen, deshalben so die Rechten Kinder oder Kindskinder eigene Kinder oder Leibserben nicht haben, und dieselbe im ehelichen Stand oder sonsten ihres || Gutts | Meister seind, das sie dasselbig ihr Gutth Niemands frömbden, beyderley Geschlecht, weder durch Mächnussen oder sonsten, || wie hievor gemeldt ist, zu vergaben und zu vermachen, in keinerley Weis noch Weg weder Gewahlt noch Macht haben, sondern dasselbig ihr verlassen Gutth, ohne alles Mittel, an ihre Vätter und Müttern, Großvätter und Großmütteren, so die nach ihrem Absterben im Leben seind, erblichen fallen und kommen solle. ||

(52) || eigenen | gewaltig || dann

|| Alles auf Weiß und Maas wie die den 19. Sept. Ao. 1635 ergangene Rathserkanntnus inhält, namblichen da Jemandt absterben wurde, der Brüder oder Schwestern von beyden oder nur einem Vandt vnd zugleich Großvätter oder Großmüttern verließe, deßen Erbschafft solle zwüschen den Geschwüsterten vnd Großeltern, soviel dehren bey dessen Absterben vorhanden, in die Haüpter getheilt vnd soviel dehren Persohnen vorhanden, soviel Theil gemacht werden. Wo auch eines oder mehr zuvor abgestorbene Geschwistert eheliche Kinder verlaßen hätten, so sollen selbige an ihres verstorbenen Vatter oder Mutter statt in die Stämme mit vnd neben des verstorbenen Geschwüsterten vnd Großelteren zur Erbschafft gelassen werden. Im Fahl aber neben den Großvättern vnd Großmüttern keine Brüder noch Schwestern mehr, sondern allein dehro eheliche Kinder vorhanden wären, so sollen dieselbigen neben den verstorbenen Großeltern in die Stämme zu Erb gehen. Wären aber die Großeltern allein vnd keine des Abgeleibten Geschwüsterte oder deren eheliche Kinder vorhanden, so sollen sie auch eintzig in die Haübter zu des Verstorbenen Erbschafft zugelassen werden, vnd dieses nicht allein mit Großeltern, sondern auch Aehni, Ahna, Brähni, Brahna also gehalten seyn. Derowegen hievorgesetzter Articulus 11. mit allem seinem Anhang nicht auf Kindskinder oder Enkhel allein, sondern auch auff Brenkhel vnd andere noch weiters in absteigender Linie sich befindende Persohnen, wie ingleichem die aufsteigende Linie betreffs auch Aehni vnd Ahna, Brähni vnd Brahna vnd alsofort gezogen vnd auch von selbigen könfftig verstanden werden solle.

## Auß was Ursachen die Elteren ihre Kinder und Kindskinder enterben mögen.

(53) Zum 35ten. Ist auch gesezt und geordnet, das sich die Kinder und Kindskinder, wie ihnen wohl gebührt, gegen ihre Eltern halten, also das sie kein Frevel hand oder böse That an sie legen, sie nicht schlagen oder schelten, ihnen nicht fluchen oder vnehrliche Sachen | zureden, sie die Kinder oder Kindskinder nicht unehrlich Ständ annehmen, nicht offene Frauenwürth, Henckhern, Blazleger, offene oder gemeine Frauen werden, auch nicht über Verbott, Wüssen und Willen ihren Eltern in Krieg lauffen, da dan solches vormahls von einer Obrigkeit bey Eyd und Ehr verbotten wäre, || und sich anderen dergleichen Sachen nicht gebrauchen sollen, dan es möchte sich einer oder eine dermassen böser Thaten üben, daß *männiglich, daß | die Eltern ihre Kinder oder Kindeskinder zu enterben gutt Ursach hätten, erkennen möchte.* || Darumb sollen die Kinder und Kindskinder sich vor solchem zu verhüthen treulich gewahrnet sein.

## Wie lang die Garben im Veld geschirmet seyen.

(54) Zum 36ten. Ist von Altem her gewesen und soll fürohin also gehalten werden, wan man die Zelgen auffthut oder thun würdt, vnd einer wäre, der sich saumbte, vnd mit den seinigen, es wäre Zehnnden oder andere Frucht, nicht ab | dem Feld hohlte, dem soll man drey Tag Termin *und Ziel* darzu geben, vmb daß er auch mit dem seinigen heimkommen möge, und ob er in derselben Zeit sich mit dem seinigen nicht dannen geförderet | hätte, beschicht ihme dan von Jemanden Schaden, so solle er ihn an ihme selbsten haben, es wäre dan Sach, daß ihne Leibs- oder Herren Noth geirret hätten vnd das kundtlichen wurde, soll es ihme hülfflich sein.

---

(53) | zu legen || auch ohne der Eltern Willen in die Eh nicht verpflichten || eine hohe Obrigkeit den Eltern ihre Kinder oder Kindskinder zu enterben Erlaubniß geben und erkennen möchte.

(54) | der Zelg | hat

## Von Freveln und Straffen.

### Wer den anderen überhaget und überarret.

(55) Zum 37ten. Ist auch erkandt, wer hinnethin auff dem Feld einanderen über arret vmb 3 Furren oder mehr, oder welcher seinen Nachbauren überhaget weiter hinüber, dan die Lohen | oder Marchen weisen, auch welcher für und über die Marchen seines Gutts auff ein Allmendt oder gegen dem Hochwald haget, vnd den Zaun stelt und sich daß befindet, der soll einem Obervogt 5 Pfd. Geldts zur Straff verfallen sein, vnd darzu | gleich die Furren oder Häg hinweg thun vnd widerumb in seine alte March stellen.

### Von Schäden an Sääten | oder Früchten.

(56) Zum 38ten. Wer hinnethin den anderen auff dem Feld in seinen Güttern durch sein Vieh mit Abäzen oder sonsten an Säten | oder Früchten vngefährlichen Schaden zufügte, vnd daß schein- und kundbahr wird, daß der einem Obervogt 5 ß zur Straff verfallen seye, daß auch von ihme ohne alle Gnad genommen werden solle, deßgleichen ob es mit Gefehrdten geschehen, 10 ß, und ob es Nachts beschehe, 3 Pfd. oder mehr, alßdann erkandt wurde, doch allso daß der Persohn | so großer Schaden zugefügt ist, derselb ihr Schaden verabkehret und abgeleitet werde nach Bescheidenheit.

(57) Derowegen, soll ein Obervogt Geschworene sezen und ordnen, und was Schaden Jemand von dem anderen beschicht an seinen Güttern, Aeckhern, Matten, Gärten, Zäunen, Obs oder anderen Früchten, | was es auch immer für Nammen haben mag, der daß für die Geschworenen bringen, die dan deme, der den Schaden gethan hat, die Besserung so darumb erkandt wird, nach dem der Schaden groß oder klein, nemmen und damit, alß man daß anderstwo haltet, thun, und die Besserung Niemand fahren lassen, schenckhen noch heimlich übertragen, in keiner Weiß. Thut aber Vieh Jemands Schaden, darvon soll die Besserung genommen werden, wie vorher begriffen ist.

---

(55) | und | angehnds (56) | und | und | solcher (57) | wie das alles genempt ist.

### Was der, so | seine Sach verglimmpflich verhandlet und an Obervogt nicht bringt, verbesseret.

(58) Zum 39ten. Wer hinnethin seine Sachen, davon Stöss und Zweytracht wachsen möchten, an | den Obervogt, der je zu Zeiten ist, nicht bringt, sonderen dieselben vnglimpflich verhandlet, daß Unraht davon entstehet, und darnach ohne Trostung auß dem Ambt weichend ist, und nicht wieder umbkehrt und gehorsamb sein will, Frid und Stallung ohne Fürwort zugeben, der soll 10 Pfd. ohne Gnad zur Besserung verfallen sein, auch ein jeder Obervogt, in hocher Oberkheit Namen, auff deß oder derselben Gutt, ob er im Ambt so viel hat, zur Stund fahren, daß an sich ziehen, und vertreiben so lang, biß daß ihme vmb solche Besserung gnug | gethan worden.

### Wer sein Sach | versöhnet, vnd nicht oder aber leichter klagt, alß die Sach an sich selbs beschaffen.

(59) Zum 40ten. Ist geordnet, wan zween oder mehr Frevel gegeneinanderen thund, und der | dem beschechen ist und billichen klagen soll, sich versöhnet und nicht klagen will oder die Sachen leichter klagt, alß sie an ihr selber | ist, *oder verhandlet haben,* derselbe soll 10 Pfd. zur Buß verfallen sein, auch ohne Gnad von ihme genommen werden *vnd sollen die Besserungen vnd Bussen in der Weiß, alß hernach geschrieben ist, erkandt worden.*

### Straff der Mörderen vnd Kezeren.*)

(60) Zum 41ten. Daß ein Mörder, ein Kezer, ein Nachtbrenner, ein Straßräuber und einer der dem anderen das seinige nimbt, oder zu Tod schlägt, an keinen Enden *und Orthen* | sicher sein sollen, sondern wo sie ergriffen werden, soll man ob ihnen richten nach ihren Thaten.

---

(58) | ein | Unsern | geschehen ist (59) | versüehnet | deme es beschieht | seind (60) | friden haben

*) Die nachfolgenden Bestimmungen sind dem Liestaler Stadtrodel (Uebersicht Nr. 46) entnommen und darum auch ihre Sprache eine viel ältere.

## Wer den anderen zu Tod schlägt.

(61) Zum 42ten. Wer den anderen zu Tod schlägt oder sticht, da geht baar gegen baar, wie | ja der Tod geligt, vnd klagt der Herr, so wird ihm Leib und Gutt bekandt, klagen aber die Freünd, so werden dem Herren das Gutt und den Freünden der Leib bekhandt.

## Wunden, die man hefften oder meisslen muß.

(62) Zum 43ten. Wer den anderen verwundet | auff solche Weiß, daß man den Verwundten meisslen oder hefften muß, der besseret 10 Pfd. 1 den., | ob ers wohl verschuldet hat, vnd soll ihme den Scherer abtragen, vnd sich mit ihme sühnen und richten, hat er aber glimpff, soll ihme an der Besserung zu statten kommen.

## Wer Messer zuckt.

(63) Zum 44ten. Wer Messer zuckt und den anderen schlagt mit trockenen Streichen, der besseret 3 Pfd. 1 den., *da mag man nehmen ohne Gnad 1 Pfd.*

## Von Ueberlauffen.

(64) Zum 45ten. Wer den anderen mit gewaffneter Hand überlaufft, der besseret auch 3 Pfd. 1 den. *ob ers wohl verschuldet, wo nicht, so soll man den dritten Theil nehmen.*

## Vom Steinwerffen.

(65) Zum 46ten. | Welcher einen Stein zuckt und gegen | dem anderen wirfft vnd ihn trifft, also daß der so geworffen wird, nicht darvon stirbt, der besseret | 3 Pfd. 1 den. || *stirbt aber der, so geworffen worden, oder fehlet jener so den Wurff thut, weders under den zwehen beschicht, der besseret einen tothen Mann, doch ob er trifft vnd vnschädlich ist, der besseret den dritten Theil, also daß er sich mit dem Gewirfeten richte.*

---

(61) | joch (62) | in solcher | (hat ers anderst verschuldet) (65) | wer | einen | 10 Pfund || und soll sich mit dem Geschädigten nach Gebühr vergleichen. Fählt aber der, so den Wurf tuet, bessert er 20 Pfund 1 den.

## Vom Herdfahl.

(66) Zum 47ten. Schlagt einer den anderen, daß er zur Erden fallet, vnd man ihme auffhelffen muß, der so daß thut, besseret | 10 Pfd. 1 den. | steht er aber von sich selbs auff, so besseret er | 3 Pfd. 1 den. vnd ist es zu beiden Seithen ohne Blutronst oder mercklichen Gepresten des Klägers, so soll man den dritten Theil nemmen ohne Gnad, also daß er sich richte mit dem Widertheil ꝛc.

## Von außhin forderen.

(67) Zum 48ten. Wer dem anderen *trozet,* || vnd ihn auß seinem Hauß oder Zinß *forderet* oder anderem dem Seinen heischet, der besseret 21 Pfund und darzu einen | Helbling, geschichts aber Tags | auff solche Weiß der besseret | 3 Pfund 1 den. beschichts aber auf der freyen Straaß *und nicht in dem seinen, so besseret er nichts, er begehe dan ein mehreres.* ||

## Von Entleiben nach der Bättglockhen.

(68) Zum 49ten. Sucht einer den anderen | zu Nacht nach der Bättglockhen in seinem | Hauß oder Zinß vnd schlagt oder sticht ihn || zu Tod, daß ist ein Mord; sticht oder schlagt aber der || zu Hauß gesucht || worden, | denselben zu Tod, der ihn gesucht hat, | der besseret nichts; erwehret er sich aber sonst, daß | derjenige, der ihn gesucht hat, weichen und | dannen gehen muß ungeschafft, klaget | derjenige, so gesucht ist worden, *seinem Herrn* den Frevell, vnd sucht *der Herr* recht darumb, so mag || *der so in seinem Hauß gesucht ist worden, alß vorstehet, vnd sein Haußgesindt, ob er eines hat, seines Herrn Gezeug sein in dieser Sach. Hat er aber nicht Haußgesindt, und hat auff die Zeit einen Hund in seinem Hauß gehabt, alß er gesucht wurde, soll er dennselben nemmen an ein Seyl und drey Halm

---

(66) | 20 | kann er aber selbs auffstehn | 10 (67) || Nachts auf das sein gehet | den. | solcherweise | 10 || besonders, so er jenem nachgienge, da soll die straff bey der hochen Obrigkeit ermäßigung stehen. (68) | Nachts | Zinß oder Haus || darin || der || ist | den — bessert er | jener | ohngeschafft hingehen muß | der || sein Hausgesind gezeugen seyn in dieser sach.

von seinem Tach und für Gericht kommen und schwören, daß deß Herrn Klag allso ergangen seye, er bezeügt ihn damit. Hat er aber auff die Zeit keinen Hund, sonderen eine Kaz hinder der Herdstatt oder einen Hahnen auff dem Sädel, er nimbt eines von den zweyen, welches er will, an den Arm vnd drey Halm von seinem Tach, vnd schwöret alß vorsteht, damit hat der Herr ihme aber bezeugt, vnd wird die That für einen Mord erkandt.*

## Vom Widerrüffen.

(69) Zum 50ten. Schuldiget einer den anderen eines Mords, Diebstahls, Kezerey, Raub, Brands oder dergleichen Vnthaten, vnd | *er das* || nicht erweißen kann, *mit sieben unwidersprochenen Männeren, Persohnen, Frömbden, oder einheimischen*, der besseret | ihm sein Fussstapffen, vnd wo Jemandts in diesen oder anderen Schmachsachen, die er auch nicht seinem Berühmen nach erweisen mögen, mit Recht ein Widerruff zu thun verfällt wird, derselb soll gleich zu Fussstapffen hinder dem Gericht in Hafft genommen, ins Gefängnuß geführt und nicht außgelassen werden, biß er 5 Pfund zur Straff erlegt hat, doch so es einem ungefehr beschehen vnd ihme leid ist, soll er desto genädiger gehalten werden.

## Von Gebotten umb jüchtige Schuld.

(70) Zum 51ten. So einer | dem anderen | schuldig und ihme dessen jüchtig ist, der soll den Obervogt vmb seine Bott anruffen, vnd so er ihme solche | erlaubt, soll | alßdann der under Ambtman dem Schuldner von 8 Tagen zu 8 Tagen, alß daß erstemahl bey 1 Pfund, und so er das erste Gebott angenommen, daß anderemahl bey 3 Pfund, folgends bey 5 Pfund und zu letst bey 10 Pfund gebiethen, denjenigen, deme er zu thun,|| zu befridigen und unklagbahr zu machen, und so er diese Gebott alle übergehet, und dieser, so die Gebott hat thun lassen, klagt, soll der Obervogt Ambtshalben den Schuldner in die Gefangen-

(69) ||mag solches zu Recht | in (70) | der | schuldiget | vergönnt | danne der || ist

schafft einziehen, und nicht | loß lassen, der Kläger seye dan umb seine **Summa**, | die er ihme jüchtig gewesen, sambt zimlichen Kosten bezahlt, auch der Obervogt im Nahmen der hochen Oberkeit der übersehenen Gebotten halben befridiget, vnd wan einer daß erste Gebott angenommen hat und dan zu Ausgang des letsten ererst das Recht fürzuschlagen understunde, soll ihme deßwegen zu rechtigen keineswegs mehr vergönnet, auch vor Gericht hierüber nichts weiters erkandt, sondern derjenige, wie obsteht, die Schuld abzustatten dahin gehalten werden, vnd soll Pfand zu biethen vnd fürzuschlagen, auch die Schatzung zu führen, allerdingen abgeschafft sein vnd fürohin nach gemeinen Landrechten, wie folgt, procediert werden.

## Von | Proceß vmb jüchtige Schulden ohne Unterpfänder.

(71) Zum 52ten. Wan einer einem schuldig vnd ihme deß jüchtig ist oder bekandtlich gemacht wirdt, aber keine Verschreibung oder sonst specificierte Underpfänder vorhanden, so mag der Schuldforderer seinen Schuldner, | wie obsteht, mit Gebotten zur Bezahlung treiben, oder aber eines Tags auch ihme ohnverkündt, mit zweyen Rechten auff sein Haab und Gutt fharen, | alßdan soll er 14 Tag still stehen, folgendts dem Schuldner zum dritten Rechten verkünden lassen, vnd so er dan länger Geduldt zu haben sich nicht erbitten lasset, mag er den dritten Tag verführen, auff welchen ihme das Gutt zuerkhandt worden, also daß von | sollchem dritten Vßtag an, so der ihme erkandt worden, die Sach 6 Wochen und 3 Tag in stiller Wehr anstehen solle. Kommbt Jemandts und befridiget den Kläger, wohl und gutth, wo nicht, so würdt ihme auff sein ferners Anrüffen des Schuldners Haab und Gutt heimb und zuerkhandt, dergestalten, daß er solches mit offentlicher Gant angreiffen, | auffruffen vnd umb baar Geldt hingeben, verkauffen, vertreiben, | und selbs an sich ziehen und behalten möge, so lang und viel, | biß er vmb seine Schuld, auch verfallenen Zinsen, sambt erlittenen Kosten bezahlt und unklagbahr gemacht ist, doch der

---

(70) | ledig | deren (71) | Processen umb | als | dannenthin | diesem | außruffen | oder | untz

eigenen Hand, auch derjenigen, so ältere gewahrsame und specificierte Underpfänder hätten, ihre Recht vorbehalten, deßwegen auch allen ansprecheren zur Nachrichtung die Ganth, wie bißhero gebräuchig war, in allen Pfarrkirchen desselbigen Ambts offentlich verkündet, auch die so aussert dem Ambt sesshafft gebührlich avisiert vnd citiert werden sollen.

## So Brieff vnd Sigell, auch bestimbte Underpfänder vorhanden.

(72) Zum 53ten. Welcher aber Brieff und Sigell, auch Bürgen und specificierte Underpfänder, | so der Brieff sonderbahre **Conditiones** hat, der mag dieselben seine Underpfänder angreiffen, | wie obbedeutet, und außklagen oder aber gegen dem Hauptsächer und Bürgen | laut seiner briefflichen Gewahrsamme procedieren, und soll ihme auch nach Außweißung deß Brieffs schleünig recht | erfolgen und gedeyen. ||

---

(72) | da | als vorsteht | inhalt | verfolgen

|| Von Vorgang der Schatzungsgeltern.

Vnd demnach bisshero bey Versatzung ligenter Güettern die darauff stehende Schatzung, herrüerente Beladnußen, wan gleich in den Theilbüchern außtrukenlich versehen, daß die Güetter biß zu völliger Bezahlung verhafft vnd verfangen bleiben sollen, nicht angeben, sondern gleich alß ob solches kein special vnd ausgetrucktes Unterpfandt wäre, verschwiegen und hierdurch viel ehrlicher Leüthen gefährdt, vnd hinders Liecht geführt worden —

Alß befehlen unsere Gn. Herren hiemit ernstlich vnd wollen, daß könfftiger Zeit bey Verpfändt- und Versatzung dergleichen ligenten Güetteren ouch die darauff stehenden Schatzungsgelter, wan anderst in den Theilbüechern versehen, daß die Güetter bis zu gäntzlicher Bezahlung verunderpfändet, teniert vnd verhafft bleiben sollen, angeben vnd diß Orth nutzit verschwiegen, sonderen die hierwieder handlente Ihr. Gn. Strg. Ehrs. Wht. damit sie vermög dehro in Ao. 1637 publicierten Reformation, mit wohlverdienter Straff, Leib, Ehr vnd Guth angesehen werden mögen, von den Beambten verzeigt werden sollen; soviel aber die bißhero vorgegangene Fähle, dehrenthalben etwan ins Könfftige sich spähn erheben, vnd die Parteyen zu streiten kommen möchten, anlangen thut, wollen Ihr. Gn. Strg. Ehrs. Wht. Ihnen alß der hochen Obrigkeit, solche je nach Gestaltsame der solchen, vnd dabey einlauffender Vmbständen zu entscheiden, hiemit vorbe-

## Wo Underpfänder und || *keini oder gemeine landläuffige Verschreibung* vorhanden.

(73) Zum 54ten. Ist dan *die Verschreibung gemeiner landläuffiger Form oder hat er* keine brieffliche Gewahrsamme aber doch bestimmte Underpfänder vorhanden, so mag der Schuldforderer dieselben seine verschriebenen oder sonst benambsten Pfänder, und so davon nicht genugsam, alßdan all überig des Schuldners auch den Bürgen, ob er einige hätte, Haab und Gutth, Ligends | oder Fahrends, gemeinlich oder sonderbahr, alß hievor vmb jüchtige Schuld, ohne Underpfänder geschrieben || rechtlichen außklagen, angreiffen, verganten, verkauffen und vertreiben, so lang und viel, biß er umb Hauptgutth, verfallene Zinß, Marzahl, auch *allen* erlittenen Kösten vernüegt und bezahlt ist.

## Von Bodenzinßen.

(74) Zum 55ten. Betrifft es aber Grund- | oder Bodenzinß ||, alßdan sollen die Recht, wie | obsteht, auff die Güetter desselben Gewerbs oder Tschuppis-Gutts, davon sie gehen, außgeführt vnd so entzwüschen der 6 Wuchen und dreyen Tagen der Kläger nicht befridiget und unklagbahr gemacht worden und ferner umb Recht anrüfft, so sollen ihme die Lehen oder Zinßgüttern | (alß sein Eigenthumb) zuerkennt und an die Hand gegeben, auch dem | Inhaber davon und ab gebotten werden, vnd er, Kläger, befüegt sein, solche Gütter allsobald zu seinen Handen zuo nehmen, selbst zu behalten, anderwerts zu verleichen oder aber zu verkauffen und zu vertreiben nach seinem Willen und Guttbedunkhen und soll dann für die Besserung Niemanden nichts schuldig noch verbunden sein, doch daß zum dritten Rechtstag denjenigen, so darauff gelihen hätten, und verschrieben wären, gebührender Massen | angezeigt werde, ihre Ansprach zu verfechten.

---

halten und hierumben dero Ober- und Underamptleuten anbefohlen haben, dergleichen streitende Partheyen, dafern sie in der Güte nicht zu vereinbaren wären, für Ihr. Gn. Strg. Ehr. Wht. ohne Mittel zu remittiren und zu weisen.

(73) || [Keine Verschreibung vorhanden.] | und || steht
(74) | und || an | vorsteht | Inhabern | verkündt

## Von Gelübtnussen.

(75) Zum 56ten. Welcher umb jüchtiger Schuld oder anderer Sachen willen einem Obervogt oder seinen under Ambtleüthen bey Hand gebner Treu an Eydtstatt glopt, sein Schuld auff | bestimmten **Termin** zu bezahlen, oder anders zu erstatten und daß nit haltet und deßhalben von seinem Gegentheil verklagt würdt, derselbig soll 10 Pfund zur Straff verfallen sein, auch | wie obsteht, (biß auff Abstattung dessen, darumben Er die Glüpt gethan, sambt der Straff) in Hafftung gelegt, und ihme deßhalben ferner zu rechtigen nicht erstattet werden.

## Von Ganthen.

(76) Zum 57ten. Ist auch geordnet, wann hinfüro einer von der Obrigkeit und eigener Hand Verwilligung vßbringen mag, seine Gütter sambt vahrender Haab zu verganthen oder sein Haab und Gutt vß Erkantnus des Gerichtz, vßgerüfft wurde, daß dann in allen Aembteren Gleichheit gehalten, und derjenig so ganten lasst, dem Stattschreiber und Gantmeister allein Futter und Mahl und nichts weyters zu geben schuldig, und danne der so etwas kaufft, von jedwederem Pfundt 4 | **den.**, alß dem Gantmeister 2 **den.** und dem Stattschreiber 2 | **den.** also baar bezahlen, | alßdan gedachter Stattschreiber den Gantrodell ohne weitere Besoldung ausfertigen, auch der Gantmeister die ganze Losung vmb daß halbe Ruffgeldt einzuziehen und darumb ehrbahre Rechnung zugeben verbunden sein *solle,* doch solte keinem (alß *zu End* hiervor *des dritten Articuls* schon vermeldet) für sich selbs seine ligenden Gütter zu verganten | gestattet werden.

## Von Vnzüchten im Gericht.

(77) Zum 58ten. Wan Unzucht oder Frevell in den Gerichten beschehen, wie oder von wem die zugangen, der an dem sie begangen seind, klagt oder nicht, kommbt es für den | Ambtman oder den Richter, er mag darumb richten in || *seines

---

(75) | gewissem | als vorsteht (76) | pf. | pf. | solle | vergonnt (77) | Obervogt || der hohen Obrigkeit

Herrn* Nahmen, und soll der Weibell oder Underambtman klagen *im Nahmen seines Herrn.* Es sollen auch die Geschworenen den Dörfferen in Aembteren bey ihren Eiden hinfüro verbunden sein, wo sie Jemand befunden oder erfahren, der *allso* Frevell begangen, oder von ungeschickten darzukommen, daß zween oder mehr uneins wurden, und einander schädigten, daß sie dieselben einem || *Vogt angeben und anzeigen* sollen.

## Gebotten soll man gehorsamb sein.

(78) Zum 59ten. Bey was || *Pöen auch des Herren Ambtman alle Thauen, deren man notthdürfftig ist, vnd man gewöhnlich thun solle oder sonsten etwas zu thun gebeütet, | übertrittet solche Gebott Jemandts, || *der Herr mag die Strafs darumb nemmen, welche* daruff gesezt ist | und soll ein jeder Obervogt die, so seinen Gebotten in seiner Herren Nammen ungehorsamb seind, in | Gefängnuß sezen lassen, biß auff derselben Erkantnuß. Es soll auch jeder Obervogt sich erkundigen und Acht haben, von was Gütteren alle vnserer Gn. Herren Zinß gehen, neben wem dieselben ligen und eigentlich verschreiben vnd Ihro Gn. Stattschreiber verzeichnet geben.

## Vom Eydt schwören.

(79) Zum 60ten. || *Beschehe es das etwas ihro* viel mit einanderen einen Eydt schwören solten und | Einige darunder wären, die deme so ihnen den Eydt | gibt, die Wort die er alßdan nachsprechen sollt, nicht nachspreche und meinete, damit nicht geschworen *zu* haben, derselbe | wäre meyneydig bekandt und besseret || *derowegen dem Herrn* Leib und Gutth und seyge darzu ewiglich für einen verworffnen Man zu halten.

---

(77) || Obervogt rüegen und angeben (78) || peenen auch ein Obervogt | überfart || so sol der Obervogt die peen darumbe nennen, die | auch | Gefangenschaft legen (79) || Were auch ob etwan | Einer oder mehr | geben | werde || der hohen Obrigkeit

## Wer einer Vrtel folgt ohnwüssent, was | er verbesseren soll.

(80) Zum 61ten. Welcher dem anderen seiner Vrthell vmb ein Sach, wie dan die an ihro selbs wäre, folget und die Hand auffhübe, sein Vrthel zu mehren, darumb daß Recht gesprochen ist, oder was Jener gesprochen habe, deme er hab gefolget, und daß nicht können sagen, der besseret dem Herren Leib und Gutth.

## Vom Zuspruch vmb Eigen und Erb.

(81) Zum 62ten. Wer den anderen umb Eigen und Erb | anspricht und derselbe, | so angesprochen wirdt, zehen Jahr und mehr im Land ist, unangesprochen, darumb soll der ansprechende Theil 3 Pfund 1 den. zur Besserung verfallen sein, *doch mag er mit dem Obervogt überkhommen vmb 1 Pfund und nicht necher.*

## Wer sein Zeügnuß nicht vollführen kann.

(82) Zum 63ten. Wer sein Zeügnuß | nach Beweisung nicht vollführen kann, der ist 3 Pfund 1 den. zur Verbesserung verfallen, *doch so mag der Obervogt 1 Pfundt von ihme nehmen.*

## Von | Anerbiethen einen Eydt zu thun.

(83) Zum 64ten. *Beschehe es etwan, daß einer vmb irgend einer Sach willen unschuldig angesprochen wurde und || spricht unschuldig sein, auch derowegen sich anerbiethete seinen Eydt darfür zu thun,* vnd aber deß der That überwiesen wurd, der ist Leib und Gutt verfallen, und gibt er zur Stund nicht gutte Sicherheit, soll ihne | der Obervogt ||* in ein Kefi in gutte Verwahrung* legen, vnd *ihne* darinnen ligen lassen, | biß vff die Zeit daß er mit unseren Gn. Herren überkommbt.

---

(80) | der bessert (81) | zuspricht | der (82) noch (83) anbiethen || Wer einer Sachen, darumb ihme zugesprochen wirdt und seinen Eydt darfür bietet zu thun | ein | in Thurn | untz

(84) || Gleicher Weiß, welcher solche Vnschuld, darfür er seinen Eyd gebotten hat, nicht beweisen kann, und doch Beweisung vermessen hat, der soll Leib und Gutt verfallen sein, und darumb gehalten werden, | wie vorsteht.

## Wer eine Sach darumb geurtheilt worden, wider bringt.

(85) Zum 65ten. Wer den andern vmb Sachen | anspricht, die vormahls auch vor *dem* Gericht gewesen vnd darumb geurtheilt worden ist vnd | solches kundbahr wird, der soll *auch* 3 Pfund 1 den. zur Besserung verfallen sein, *und nicht weniger von ihme genommen werden, dan 1 Pfund er übertrette es dan, so soll die ganze Besserung von ihme genommen werden.*

## Wer vor Recht nicht erscheint wie der gestrafft wird.

(86) Zum 66ten. Welchem für Recht gebotten, || *wird, es verachtet und nicht erscheint,* der verbesseret 3 ß vnd wan ihme aber fürgebotten vnd *er* ungehorsam erfunden wird, soll er 6 ß verbessern, vnd wird ihme für das drittemahl | gebotten, und aber ungehorsamb ist, der soll 9 ß verbessern, darzu dem Kläger sein Recht ergehen.

## So Jemandt ab dem Obervogt oder anderen vor unseren Gn. Herren Klägten bringt.

(87) Zum 67ten. Welcher unserer Gn. Herren | etwan klagt ab dem Obervogt oder Jemandts, den sollen ste nicht verhören noch ihme glauben, sie haben dan den Obervogt, || von dem er klagt, auch verhört, wie es umb die Sachen seye *oder stehe.*

## Von der Ungenossamme.

(88) Zum 68ten. Welcher Man oder Knab weibet vnd sein Ungenossamme nimbt, der besseret unseren Gn. Herren | ß 5 Basler Währung für ihren | Einsitz.

---

||Zu | als (85) | zuspricht | das kuntlich (86) || ist und es veracht, nit an das Recht kommt | verkündt (87) | für | ützit || oder (88) | Gulden (A. Hds.) | Einsatz

(89) Vnd welche Wittib oder Tochter mannet | oder ihren Ungenossamben nimmet, || soll gestracks mit ihrem Man unserer Gn. Herren Lands verschickt werden. ||

## Von vnmündigen Kinderen.

(90) Zum 69ten. Wan Jemandt in | entwederem Ambt stirbt, und Kinder verlasst, die nicht zu ihren Tagen kommen, || so soll der Obervogt selbiger Kinden Gutth eigentlich | verschreiben lassen, und die Kinder | bevögtigen biß | sie zu ihren Tagen kommen, stirbt aber deren eins ohne Leibserben, soll er desselben Gutth zu der Obrigkeit Handen nemmen, biß man | sehen *kan,* wem solches zugehöre.

## Daß man | kein Geldt außleichen und Gütter für den Zinß nuzen soll.

(91) Zum 70ten. Ist auch ferners erkhandt, daß || *so Jemandt*, wer der seye, utzit auff Gütter, alß namlich Ackher, Matten oder | was für Gütter | es seyen, leichen solle, also daß er vermeinte, vmb solch sein ausgelihen || Haubtgutth dieselben inzuhaben, zu nuzen und zu niessen, bis ihme das *Geldt* wider erlegt wurde, dan solches unsere Gn. Herren keineswegs nicht gestatten, sondern wollen das, wan einer ein | Capital anzulegen hätte, dasselbige, wie ihr Gn. Herren ausgangenes Mandat vermag, | auszuleichen und den billichen Zins, als von 100 Pfund | jährlich 5 Pfund Zins und nicht mehr darvon nehmen *noch bezahlen sollen,* oder | wofern wider solches Mandat gehandlet wurde, || *so soll der Uebertretter für erste* gewarnet sein, und ob er zur rechtlichen Klag käme, ihme hierüber nutzit erkandt werden, vnd zu dem also sein unbillicher Weis angelegte | Capital vnseren Gn. Herren, ohne alle Gnad heimgefallen sein, darnach sich Jedermänniglich zu richten wüsse.

---

| und || die || Und sogleich alsobald seiner Frauwen Abscheidt und Ledigzählung der Leibeigenschafft außbringen oder im Land mit Jro nit geduldet werden. (90) | eintwederm || noch vogtbar seindt | beschreiben | bevogten | die | sicht (91) | nicht || Niemandts || auf | welcherlei | das || Geld und | Hauptgutt auszuleichen | außleichen | Jahrs | wo | soll derjenige, so darwider thette, hiedurch | Hauptgut

*

## So in einem Haus Feür ausgieng.

(92) Zum 71ten. | So in Jemanden Haus Feür ausgehet, und ein anderer ehend dan er daß Feür ausschreit oder rüfft, so soll | derjenige, in dessen Haus, daß Feür angangen ist, 5 Pfund 1 den. zur Straff verfallen sein, | rüffte aber er das Feür selbsten aus, soll man 3 Pfund 1 den. von ihme nehmen und daran nützit geschenkt werden.

## Wer freventlich zur Ehe greifft *was der verbesseret.*

(93) Zum 72ten. Ist auch geordnet, und wollen vnsere Gn. Herren, welche Persohnen es seyen, | Weiber oder Männer freventlich miteinandern zur Ehe greiffen, und sich das vor || Ehegericht nicht recht erfunden hätte, die Persohn so die andere betrogen, soll ihrem Obervogt 10 Pfund ohne Gnad | verbessern, doch unseren Gn. Herren an ihren Rechten ohne Schaden.

(94) *Deßgleichen ob Jemands in vnserer Gn. Herren Aembteren sein Sib Bluth oder Gevattere zur Ehe nemmen wurde, solle auch eben dieselbe Besserung verfallen sein, begehrte aber etwan eines das andere einfaltiglich zur Ehe, darinnen kein Geverde verübt, daß dan einer Erläuterung darüber begehrte vngefährlich, der soll nichts darumb verbesseren.*

## So Jemand stirbt || *vnd Schulden hinderlasst, wie seine Creditores* sollen bezahlt werden.

(95) Zum 73ten. || *Gleichwie seithero im Gebrauch* und Gewohnheit gewesen ||, wan einer | mit Tod abgangen, daß man pflag, demselben zu verbiethen vnd je der erst am Bott fürkam, und des ersten bezahlt, darnach der andere und je einer nach dem anderen, allso etwan dem letsten im Bott nützit werden möchte, sondern seiner Schuld manglen mußt, vnd | auff daß Jederman Gleiches und Billiches *beschehe und* widerfahre, so haben vnsere Gn. Herren, Ein Ehrsamer Raht der Stadt Basell

---

(92) | Wer der ist, in dessen | der | beschreit er (93) | Frauwen oder Mann || dem | bessern (95) || oder verdirbt, wie seine Gläubiger || Als bisher Sitt || ist | von Todes wegen abgieng | umb

geordnet und erkhandt, wan ||*ein gleicher Casus sich mehr solte zutragen* vnd Jemandts von Tods wegen oder sonsten abgienge, da man understunde zu verbiethen, daß dem Hindersten nach Marzahl seiner Schulden, so man ihme zu thund ist verlangen und werden soll als viel, als dem so zum ersten Mahl verbotten hat, und | hernach den anderen allen, deßwegen auch Ligendtz vnd Fahrendtz zu Geldt gemacht und darnach die Glaubigere dergestallten bezahlt werden sollen.

(96) Als erstlichen Ammenlohn, Brustlohn und Lidlohn, wo die zu rechter Zeit gemacht seind, Bodenzins, desgleichen die verbriefften Schulden und Zins, da sonderbahre Pfänder bestimbt und, als obsteht, vergantet worden, Hauszins so nicht verjahret ist, dannethin vnser Gn. Herren vor allen anderen Schuldneren, darnach ihro Gotteshäuser, so dann die Burgere der Statt und Land Basell und wann dann die Burger obgemeldt, vmb daß ihr auch in Ruwen gestellt seind, so sollen alsdan alle übrige frömbde Schuldner, die auch einige rechtmäßige Ansprach vnd Verbotten hätten, ein Jeder nach Marzahl, wie oblautet, bezahlt werden.

## Vom Abtritt der Gerichtzsassen.

(97) Zum 74ten. Welcher dem anderen zugehört, sein selbs Sibschafft halb bis in das vierte Glid, wird der von der Widerparthei verkert, Im ungemein sein, Recht in seinen Sachen zusprechen, so soll er vffstohn und in des Sachen kein Urthel geben. Deßgleichen gehört einer eines Sechers Hausfrauen zu bis an das ander Glid, würd der auch verkert, so soll er auch in des Sachen kein Urthel geben. Al dieweil aber ein Urthelsprecher der nit selbs Secher ist, nit verkosen würdt, so mag er sitzen und Recht sprechen, nachdem ihme dise Ordnung und sein Verständtnuß, auch Eid und Ehr weyset.

## Der Gerichtsessen Eyd.

(98) Zum 75ten. Welcher Jahrs anne das Gericht gesetzt werdent, die sollendt schweren, an das Gericht zu gohn, wan man Gericht hatt, zittlich und umb die Stund, wie ihme gebotten ist,

---

| solches mehr besteht | darnach || gemacht

auch umb die Sachen, so für das Gericht gezogen werden, das Recht zu sprechen nach dis Rotels Sag vnd in anderen Sachen, so hierin nit begriffen seind, noch ihrer besten Verständtnuß Niemanden zu lieb noch zu leid, durch Müette noch durch Müetwohn, noch vmb keinerlei Geverde und auch kein Müeth oder Gaab darumb zu nemmend, denn ihre alten Recht, auch Niemand zu verhörende auswendig Gerichtz, noch Niemand in seinen Sachen, der vor Gericht zu schaffen hat, zu rathend. Wölte aber ihr einer seinen Freünden, seinen Vogtweibern oder Vogtkindern rhaten, in den Sachen soll er kein Urthel geben noch Recht sprechen, danne darvon gohn und andere an sein Statt in der Sach zum Rechten gesetzt werden, die beeden Theilen gemein, vnd ihnen nicht zugehörende seind, ob es notthürfftig würd und sonst alle Geverd und Aufffsatz, dem Argenlist nicht beistahn noch gehälen, wenig noch viel, in kein Weis, so ferr sie sich verstanden, alle Betrüegnuss usgesetzt. Als ihnen Gott helff.

---

(99) Undt solte dise Ordnung zum wenigsten in Aufführung eines Vogts den Unterthanen abgelesen und sie darauf hin (als jährlich zu Liechstall beschicht) in Eid genommen werden. Doch unsern Gn. Herren in keine Weg vorgeschrieben, sondern lutter vorbehalten, diese angestelte Ordnung ihres Gefallens zu enderen, zu minderen, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun.

(100) Dise vorgeschriebene Ordnung ist abgehört und erdurt, auch vff Ratification (als vorsteht) für gut eracht durch Herren Johan Herren, der Räthen, Herrn Theodor Branden, Matthäum Rippel, Herren Oßwald Wachter, Alexander Löffel, Obervögt, Jacob Wyrtz, Hans Frey, Jacob Bürgj, Baschen Ytin, Heinj Schaulin, Jacob Wagner, Undervögt, Claus Keller, Hans Handtschj, Hans Müller, Ambtspflegere Varnspurger Ambts, Balthasar Strauman, Weibel, Heinj Buser, Hans Fluotbacher, Hans Thoman, Ambtspflegere Wallenburger Ambts, Hans Wagner, Bernhard Egli, Ambtpflegere Homburger Ambts, und Andres Häner Meyer zu Bretzwyl vff Montag den 3. Juny Ao. 1611. In Virgilü Schlampen Haus zu Geltterkingen.

Hanns Jakob Keller, Nots.
und Stattschreiber zu Liechstall.